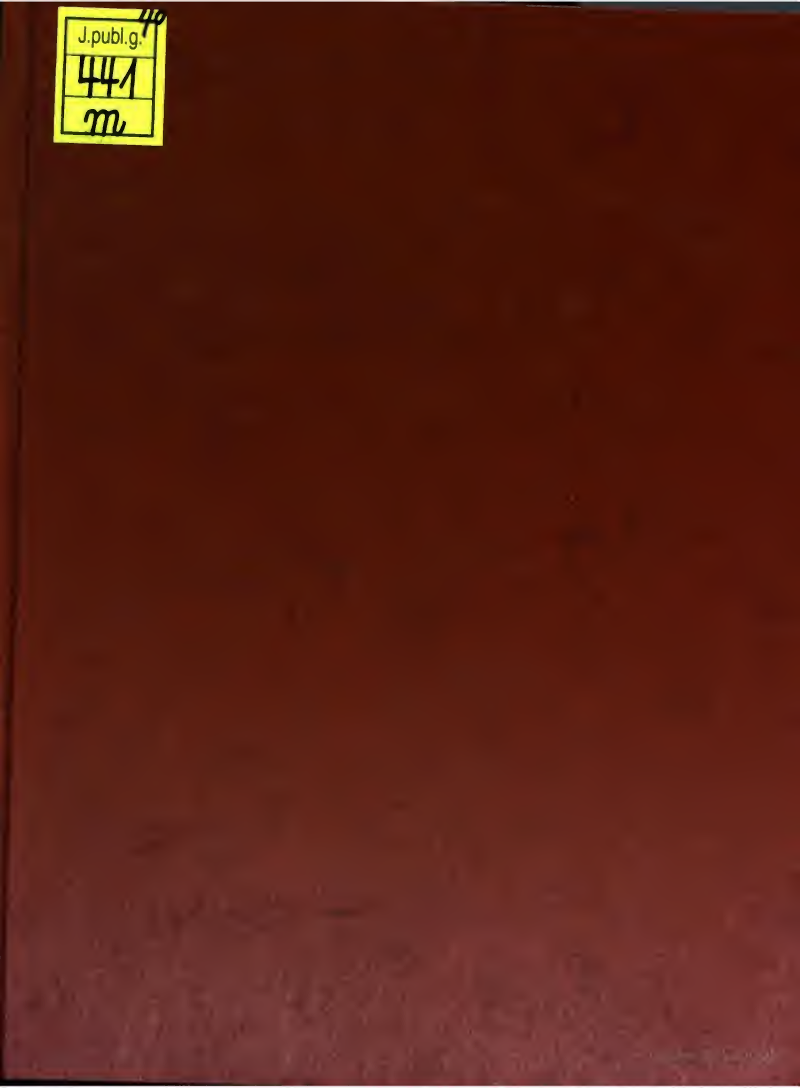

J.publ.g.
441
m

Zu den

feierlichen Redeübungen,

welche

am 8. April, Morgens 10 Uhr,

in der Aula des Hamburgischen Johanneums

Statt finden werden,

ladet ergebenst ein

Dr. Friedrich Karl Kraft,

Director der Gelehrtenschule des Johanneums.

Inhalt:

1. Einige Bemerkungen über die sogenannte Reformation Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1441, von *E. W. Fischer* Dr.
2. Schulnachrichten, von dem Director *Kraft*.

Hamburg, 1858.

Gedruckt bei Theodor Gottlieb Meissner, Eines Hochedlen und Hochweisen Raths, wie auch des Gymnasiums und Johanneums Buchdrucker.



Einige Bemerkungen

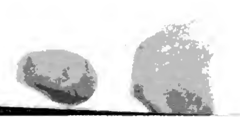
über die sogenannte

Reformation Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1441,

von

E. W. Fischer Dr.





Wie das Leben des einzelnen Menschen, so zeigt auch der Entwickelungsgang der Nationen Momente, in denen das aller Creatur inwohnende Streben nach einer verbessernden Umgestaltung der gegenwärtigen Lage mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit erwacht und zur Verwirklichung von Hoffnungen, Wünschen und Forderungen drängt, denen zu anderen Zeiten selbst der bescheidenste Ausdruck in Wort oder Schrift zu mangeln scheint. Aber nur sehr selten geschieht es, dass sich in solchen Zeiten allgemeiner Erregung jene reformatorischen Tendenzen innerhalb der durch herkömmliche Sitte und durch bestehende Gesetze gezogenen Schranken halten; meistens greifen sie gewaltsam weit über dieselben hinaus und erzielen den erstrebten Gewinn für die Einen, der sich wohl nur im seltensten Falle zu einem sofort wahrnehmbaren Vortheile für das Gemeinwesen gestaltet, nur durch erzwungene zahlreiche und schmerzliche Opfer der Anderen. Beides, Verlust und Gewinn, unbefangen und mit richtigem Maasse gegen einander abzuwägen gelingt der betheiligten Gegenwart nie, selten nur der fernstehenden Nachwelt, da auch deren Urtheil nur zu häufig entweder durch unzulängliche Kenntniss und mangelnde Einsicht oder durch vorgefasste, meistens anerzogene Meinungen und Ueberzeugungen beeinträchtigt wird. Dennoch tragen manche Geschichtschreiber der neuesten Zeit kein Bedenken, in der Geschichte zunächst der europäischen Staaten und Völker einzelne Fälle als solche zu bezeichnen, wo aus der, sei es auf ruhigerem, verfassungsmässigem, sei es auf gewaltsamerem Wege herbeigeführten Umgestaltung der Staatsverfassnng ein wahrhafter Fortschritt für das betreffende Volk, mithin mittelbar auch für die gesammte Menschheit erzielt worden sei. Gleichwie aber der Naturforscher als das Grundprinzip des Daseins der einzelnen Organismen den Stoffwechsel und der Fortdauer des Ganzen den Wechsel der Arten und der Geschlechter erkennt, ohne dass er darum den Untergang der Einen als Rückschritt oder die Entstehung der Anderen als Fortschritt bezeichnen zu müssen glaubt: so wird

auch dem Historiker aus eindringlichen, vorurtheilsfrei betriebenen Studien als die Grundbedingung der staatlichen Existenz der Menschheit überhaupt die stete Veränderung, der unablässig bald langsamer, bald schneller sich vollziehende Wechsel der Staatsformen wie der Staatsindividuen sich ergeben. Er wird demnach jene Frage nach einem vermeintlichen Fortschritte oder Rückschritte der Nationen, in so weit jeder aus einzelnen, staatsumwälzenden Ereignissen sollte erwiesen werden können, als eine zur Entscheidung annoch unreife, mithin müssige Frage auf sich beruhen lassen und sich damit begnügen, erst durch gründliche Erforschung und wahrheitstreue Darstellung der Ereignisse selbst, des eigentlichen Objectes der Historie als Wissenschaft, das Material herbeischaffen helfen, aus dem vielleicht erst in fernster Zukunft jene Frage mit einiger Sicherheit entschieden werden dürfte.

Wie weit aber auch in dieser Hinsicht die Ansichten auseinander gehen mögen, der Wahrnehmung wird sich kein Kenner der deutschen Geschichte verschliessen können, dass es als ein der deutschen Nation eigenthümliches Geschick erscheine, dass alle Versuche, welche die Nation als solche zu verschiedenen Zeiten gemacht hat, um zu einer auf grössere Einheit im Inneren und zugleich auf bedeutendere Machtstellung nach Aussen hin abzielenden Verfassung zu gelangen, nicht allein nicht geglückt sind, sondern das gerade Gegentheil des Erstrebten zur Folge gehabt haben. Abgesehen von den Ereignissen der jüngsten Vergangenheit drängt sich diese Wahrnehmung auf das eindringlichste und unabweisbarste bei dem Studium des funfzehnten und der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts auf. Wenn irgend jemals, so hatte in jener Zeit das Streben nach einer Umgestaltung der kirchlichen, staatlichen und socialen Verhältnisse im heiligen römischen Reiche teutscher Nation alle Schichten der gesammten Bevölkerung dergestalt ergriffen, war ihr so tief in Saft und Blut eingedrungen, dass nicht nur abseiten der gesetzlichen Reichsgewalten, der Kaiser und der Reichsstände, die mannigfachsten Reformversuche gemacht wurden, sondern dass auch die auf den Reichstagen nicht vertretenen Bestandtheile der Nation sich wiederholt zu den kühnsten und kräftigsten Unternehmungen erhoben, die neben einer Verbesserung der eigenen Lage zugleich eine wesentliche Umbildung der Reichsverfassung bezweckten. Und dennoch erfolgte statt der erstrebten Einheit in Kirche und Staat nur ein um so entschiedenerer, bis heute unheilbarer Riss und Zwiespalt in jener, in diesem aber

immer deutlicher zu Tage tretende Symptome der später thatsächlich vollendeten Auflösung; statt der gehofften grösseren Machtentwickelung nach Aussen nur die empfindlichsten und unersetzlichsten Verlüste des Reichsgebietes an allen Gränzen. Denn die Geschicke der Nationen vollziehen sich eben anders und jedenfalls nicht so methodisch, als wie der einzelne Mensch oder auch eine gleichzeitige Generation sich deren möglichen Verlauf wohl auszudenken pflegt.

Nichtsdestoweniger wird jener Abschnitt der deutschen Geschichte, und vorzugsweise das funfzehnte Jahrhundert, mit vollem Rechte als das eigentliche Reformationszeitalter oder wenigstens als das Zeitalter der Reformationen, oder um mit jetziger Ausdrucksweise zu reden, der Reformen und insbesondere der Reformbestrebungen bezeichnet. Schon der Ausdruck „Reformation" hatte während des ganzen funfzehnten Jahrhunderts eine Ausdehnung in Bedeutung und Anwendung erhalten, die mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts allmälig wieder eingeengt und seit dem dritten Jahrzehnte desselben auf die kirchlichen Reformversuche beschränkt erscheint. Denn schon gleichzeitig mit der *reformatio ecclesiae in capite et membris*, wie sie auf Anlass des Schismas von den ökumenischen Concilien zu Pisa, Constanz und Basel unternommen wurde, finden wir den Ausdruck *reformatio* bisweilen sowohl von den an die Reichstage gelangenden oder doch ursprünglich für deren Berathung bestimmten kaiserlichen Propositionen, als auch von den auf den Reichstagen gefassten Beschlüssen, den eigentlichen als Reichsgesetze oder Reichsordnungen vom Kaiser verkündeten Reichsabschieden gebraucht; (so die [ächten] Reformationen Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1442, 1476, 1484) gleichwie in entsprechender Weise zu Zeiten der römischen Republik und, obschon seltener, auch noch in den ersten Zeiten des Kaiserreiches der Ausdruck l e x sowohl vom Gesetzvorschlage wie vom gültigen Gesetze selbst angewandt wurde. In der Arnsberger Reformation von 1437 erscheint der Ausdruck in speciellerem Sinne gleichbedeutend mit Gerichtsordnung (Vehmgerichtsordnung); in der Nürnbergischen Reformation von 1484, dem ältesten gedruckten Stadtrechte, so wie in der Reformation der Stadt Worms von 1498 (zuerst gedruckt 1499) gleichbedeutend mit Stadtrecht, und auch für das Landrecht wurde dasselbe Wort noch im Jahre 1518 von der „Reformacion der bayerischen Landrecht" gebraucht. Ueberhaupt begegnen wir auch in anderen Akten und Urkunden des funfzehnten Jahrhunderts diesem Ausdrucke so häufig, dass er meistens

schon nicht mehr in ursprünglicher, eine wirkliche Veränderung bezeichnender, sondern in abgeschwächter, allgemeiner Bedeutung (= Verordnung, Ordnung, Gesetz, Statut u. s. w.) erscheint.

Unter den Schriftstücken aber des funfzehnten Jahrhunderts, die unter dem Titel einer Reformation auf uns gelangt sind, nimmt die sogenannte Reformation Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1441 eine der bedeutsamsten Stellen ein; weniger freilich durch die praktischen Folgen, die sie gehabt, als wegen der literarhistorischen Bedeutung, die sie in der deutschen Rechtsgeschichte erlangt hat. Obgleich seit drittehalb Jahrhunderten Gegenstand der mannnigfachsten Erörterungen und Untersuchungen, die bisweilen zu umfangreichen, selbständigen Büchern herangewachsen sind, hat dieses eigenthümliche Schriftstück bis auf den heutigen Tag dennoch nicht auf seinen wahren Ursprung, sowohl hinsichtlich der Zeit und des Ortes, wie der Person des Verfassers, mit völliger Sicherheit zurückgeführt werden können.

Eine kurzgefasste Uebersicht des Ganges, den die Untersuchung bisher genommen, möge hier vorläufig die Bemerkungen einleiten, mit denen man demnächst an einem anderen Orte einen wenn auch vielleicht nur sehr geringfügigen Beitrag zu einer endlichen Entscheidung der annoch schwebenden Frage zu liefern wünscht.

Der älteste bis jetzt nachgewiesene und auch noch jetzt erhaltene Druck dieser Urkunde (5 Bogen oder 20 Blätter in klein 4, ohne Blatt- und Seitenzahlen) stammt aus dem Jahre 1523; wenigstens findet sich diese Zahl, deutlich wahrnehmbar, auf dem Titelblatte, freilich nur oben in dem unmittelbar über dem gedruckten Titel befindlichen Theile des Holzschnittes, „der als breite und reiche Verzierung den Titel umgiebt, auf einem Quadersteine (oder dem ähnlichen Vierecke), an welchen sich ein sitzender Posaunenengel lehnt.“ Vgl. C. G. Homeyer Ueber die unächte Reformation Kaisers Friedrichs des Dritten: in den Monatsberichten der königl. preuss. Akademie der Wissenschaften in Berlin. Juni 1856. S. 296. — Der Titel selbst lautet:

> Teütscher Nation nodturfft. Die Ordnung vnnd Reformation aller Stend im Rȏmischen Reich. Durch Keyser Fridrich den driten Gott zů lob, der gantzen Christenheit zů nutz vnd seligkeyt fürgenōmen.

Am Schluss, nach der letzten Declaration des dreizehnten Artikels, aber noch vor dem eigentlichen „Beschlusse“, am Ende der vorletzten Seite:

Georg Rixner genannt Jherusalem Rômischer Keiserlicher mayestat vnd des heyligen reychs Ernhalt.

Die Angabe des Druckortes und des Druckers fehlt.

Ein zweiter mit dem vorstehenden wörtlich gleichlautender, auch in Format und Bogenzahl völlig übereinstimmender und nur in der Orthographie bisweilen abweichender Druck, zeigt zwar denselben Titel:

Teütscher Nation notturfft: Die Ordnung vñ Reformation aller Stend ym Römischen Reych. Durch kayser Fridrich den drittē, Gott zů lob, der gantzen Christenheyt zů nutz vnd såligkeyt fürgenommen.

Jedoch fehlt hier jede Angabe des Druckjahres; statt dessen erscheint auf dem Titelblatte ein Geharnischter (von G. W. Panzer Annalen der älteren deutschen Litteratur, Nürnberg 1786. 4. Bd. II. S. 226, als Kaiser Friedrichs III. Bild gedeutet) und am Ende:

Gedruckt zu Zwickaw durch Jörg Gastel dess Schönspergers diener von Augspurg.

Beide alte Drucke besass G. W. Panzer in seiner Sammlung (s. Annalen a. a. O. Nr. 2062 u. 2063), beide finden sich jetzt noch (ob dieselben?) in Berlin, der eine von 1523 auf der dortigen königlichen Bibliothek, der andere im Privatbesitze des Herrn Professor Homeyer. (s. Monatsberichte a. a. O. S. 296). Der Erste, der sich auch auf der königlich baierischen Bibliothek in München befindet, wurde dem Verf. dieser Zeilen durch die gütige, höchst dankenswerthe Vermittelung des Herrn Geh. Regierungsrathes Oberbibliothekars Dr. Pertz von der königlichen Bibliothek in Berlin zu selbständiger Benutzung übersandt. Die Frage nach der Priorität der Drucke, die Homeyer S. 297 zu Gunsten des Zwickauer Druckes entscheidet, lassen wir vorläufig auf sich beruhen und bemerken hier nur, dass der in der Zwickauer Ausgabe als Drucker genannte Jörg Gastel, Diener oder, wie er sich selbst auch einmal nennt, Factor (s. Panzer Annalen II. S. 291, No. 2365) des berühmten Augsburger Druckers Johann oder Hans Schönsperger, in den Jahren 1523 bis 1525 in Zwickau druckte. Wenigstens führt Panzer Annal. II. S. 233, No. 2089 aus 1523 ein Gesprächbüchlein, aus 1525 ein Buch vom Ursprung der böhmischen Brüder (S. 385, No. 2789), aus 1524 aber 10 verschiedene Druckschriften von ihm an (S. 253 fgg. No. 2161, 2164—8, 2373—5, 2455), sämmtlich mit den betreffenden Jahreszahlen versehen.

Einen kurzen Auszug aus dieser Reformation (wahrscheinlich aus der Zwickauer Ausgabe), fügte dann fast ein Jahrhundert später Maximilian Philon von Trier seinem gegen den katholischen Clerus gerichteten Buche ein: Exempel und Inquisition der Papisten und Jesuiten — — darbey K. Friderici III. Reformation, von Nothdurft Teutscher Nation, als dieser Zeit hochnothwendig inseriret — Jetzo auf's neue übersehen, an vielen Orten augirt, corrigirt, vermehrt und gebessert sammt einer Vorrede Aegidii Hunnii. 1607. 4. (zweite Ausgabe, ohne Druckort). Philon selbst bezeichnet als die Quelle, aus der er seinen „kurtzen Auszzug" entlehnt, den unter dem „Titul: Teutscher Nation Notturfft auszgegangenen Truck" und beschränkte seine Mittheilungen daraus auf den ersten Hauptartikel mit Fragmenten aus den dazu gehörigen vier Declarationen, auf eine Zeile aus der zweiten Declaration des vierten Hauptartikels, auf Fragmente aus den zum sechsten Hauptartikel gehörenden vier Declarationen und auf die erste Declaration des dreizehnten Artikels mit dem Beschluss; Anführungen, die in ihrer antiklerikalen Tendenz der schriftstellerischen Absicht Philons entsprachen.

Denselben Auszug liess dann aus Philons Buche der bekannte und durch die Herausgabe zahlreicher Urkundensammlungen um deutsche Geschichtskunde so hoch verdiente Melchior von Haiminsfeld genannt Goldast im Jahre 1607 in dem Rationale Constitutionum Imperialium (Imperatorum Caesarum Augustorum, Regum et Principum Electorum S. Rom. Imperii statuta et rescripta imperialia. Francof. a/M. 1607. Fol.) p. 113—115 theilweise wörtlich wieder abdrucken, „*demtis tantum, quae videbantur, ipsius Philonis adjectis glossis*", indem er denselben als ein Bruchstück der *ecclesiastica reformatio* Friedrichs III. im Gegensatze zu der *politica reformatio* desselben bezeichnet, wie er den Frankfurter Reichsabschied vom Jahre 1442 oder die Reformation K. Friedrichs III. vom Jahre 1442 benennt, die er vorher in den Constitutiones Imperiales selbst p. 203—207 vollständig mitgetheilt hatte. Goldast bemerkt jedoch in dem rationale p. 113 ausdrücklich, dass er bis dahin die von Philon als Quelle benutzte gedruckte Reformation selbst noch nicht gesehen habe: „*quam necdum videre contigit*". Aber schon zwei Jahre darauf, im Jahre 1609, veröffentlichte Goldast in seinen „Reichssatzungen, desz H. R. Reichs, Keyser, König, Churfürsten und Gemeiner Stände Constitution, Ordnung, Rescript und Auszschreiben" u. s. w. Hanau, 1609. Fol. S. 166—180. das vollständige Document unter dem Titel:

Kayser Friderichs desz Dritten Reformation. Im Hayligen Römischen Reich Teutscher Nation fürgenommen, und proponirt auff dem Reichstag zu Meyntz Anno Domini M. CCCC. XLI.

In der „Anzeigung woher die Reichssatzungen genommen seyn“ S. 312—313 bemerkt Goldast zwar abermals, dass diese Reformation „bereits vor Zeiten unter dem Titel: Teutscher Nation Notturfft gedruckt und ein Extract daraus von Max. Philon v. Trier zu End seines Buches: Examen u. s. w. wiederum aufgelegt worden sei“, sagt jedoch auch hier nicht, dass er selbst jenen alten Druck gesehen oder irgendwie benutzt habe. Dagegen führt er ausdrücklich als Beweis dafür, „dasz diese Reformation nicht erdicht, sondern von Keyserlicher Mayestat auff dem Reichstag sey den Ständen proponirt und fürgetragen worden“, die handschriftlichen Originalia an, „so bei den Churfürstlichen Cantzleyen noch vorhanden, unnd wo es die Notturfft erfordert, könnent auffgewiesen oder glaubwürdige Vidimus davon erlangt werden. Welcher [katholische] Prelat aber, Probst oder Dechan“, fährt Goldast dann fort, „wie allbereit geschehen, [wahrscheinlich wohl wegen des zwei Jahre vorher publicirten aus Philon entlehnten Auszuges] meine Trew vnnd Glauben wolte weiter in Zweiffel setzen oder verdächtig machen, der wölle gebetten seyn, wosehr er sich vor beyder Churfürsten Pfaltz und Saxen [als damals nicht katholischer Reichsstände] Cantzley anzumelden befürcht, für Meintz zu kehren, in welcher Statt dieser Reichstag gehalten worden unnd bey dem Registratori derselben Churfürstlichen Cantzley umb Warheit dieser Reformation sich erkundigen und bewerben, und fürhin nicht mehr ungläubig sonder gläubig seyn. Die Originalia, so mir zu sehen vergont worden, habent folgende Uberschrifft:

„Dieser Auszug von Keyser Friderichs desz Dritten fürgenommen Reformation im Hayligen Römischen Reich Teutzscher Nation wirt mit nachfolgenden zwölff Hauptartickeln und jhren Declarationen mit sampt dem treyzehenden Beschluszartickel hierin klärlich angezaigt.“

Diese sehr bestimmte Angabe Goldasts lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass er den in seinen Reichssatzungen enthaltenen Abdruck der Reformation nicht einem jener beiden alten Drucke sondern unmittelbar archivalischen Handschriften, sei es nun des kurfürstlich Mainzischen oder der kurf. pfälzischen oder sächsischen Archive entlehnte, und dass ferner jene in diesen Archiven damals noch vorhandenen und von ihm selbst benutzten Hand-

schriften im wesentlichen, wenn nicht sogar wörtlich mit einander übereingestimmt haben müssen. Auch ergiebt ein Vergleich des Goldastischen Textes mit dem der beiden alten Drucke einige nicht unwesentliche Abweichungen. Bei Goldast nämlich folgen die zwölf Hauptartikel unmittelbar auf einander und darauf erst der Reihefolge nach die zu jedem derselben gehörenden vier Declarationen; zuletzt steht der dreizehnte Artikel mit seinen vier Declarationen. Dagegen erscheinen in den alten Drucken jedem einzelnen Artikel sofort die dazu gehörenden vier Declarationen beigefügt, deren Ueberschriften ebenfalls häufig von den bei Goldast sich findenden Ueberschriften abweichen. Ferner heisst es am Schlusse der „Vorred" bei Goldast S. 166:

„Das dritt ist, die bewarung vnd handhabung aller Rechten, auch gutter Ordnungen und Statuten, wie die zum tail mit zwölff Artickeln jhrer Declaration und erclärungen hernachfolgendt verzaichnet seynd, und der dreyzehend Beschluszartickel mit seyner Declaration und deroselben erclärungen darauff beschleust."

In den alten Drucken dagegen:

„das dritt ist — — statuten, wie solchs zum theil von Keiser Fridrich dem drytten im̄ heyligen Rö. Reich Teütscher nation durch nachfolgend zwölf artickel mit sampt jrer declaration und erklerūgen aufzurichten vn̄ zuhalten fürgenom̄en und verzeichnet worden, un̄ einen beschlusz artickel auch mit seiner declaration und des selben erklerūg darauf geordnet."

Derselbe Zusatz (K. Friedrich III.) findet sich in der unmittelbar auf die „Vorred" folgenden Ueberschrift der zwölf Artikel in den alten Drucken:

„Zwölff Haubtartickel, mit jedes sonderlicher erklerung, wie die durch Keyser Fridrich den dritten zů des heyligen Reychs ordnung betracht für zůnemen und zů bestetigen."

wohingegen es bei Goldast nur heisst:

„Volgend stond die zwölff Hauptartickel, wie die in des Heyligen Reichs Ordnung betracht seynd fürzunemen unnd zu bestetigen."

Sodann weicht auch die Fassung des Ausganges des „Beschlusses" der ganzen Reformation bei Goldast S. 180 von derjenigen in den alten Drucken ab. Während nämlich bei Goldast die letzten vier Zeilen lauten:

„Nun kumbt die Zeit, dasz ewre [der Geistlichkeit] Güter, als der Feindt Güter, gebeut und auszgethailt werden. Wann als jhr die Gemeyn beschwert haben, also wird sie auch uber euch uffstehen, dasz jhr kayn pleibende stat nindert wissent. Nach diesen dingen werden erst die zwölff Haubtartickel hievor angezaigt jhren Anfang nemen, mit ainer rechtmässigen Ordnung vnd Reformation."

lesen wir statt deren in den alten Drucken:

„Auch stet Mattheij iii. Es ist schon die axt den baumen an die wurtzel gelegt welcher baum nit gute frucht bringt wirt abgehawen unnd in das fewer geworfen, ūn Johannis xv. Ein jegliche reb an mir die nit frucht bringt wirt er schneiden, unnd ein jegliche der da frucht bringt wirt er reynigen etc. Wie dann durch vorgesetzt ordnung gewiszlich beschehen wirt. Welcher orn hab zu hörn der hör."

Endlich unterscheidet sich der Goldastische Text von demjenigen der alten Drucke noch sehr wesentlich dadurch, dass in ihm die in diesen zwischen der vierten Declaration des dreizehnten Artikels und dem „Beschluss" am Ende des vorletzten Blattes stehenden zwei Zeilen:

Georg Rixner genannt Jherusalem Römischer keiserlicher mayestat und des heyligen reychs Ernhalt:

gänzlich fehlen.

Offenbar erhellt demnach aus den angeführten Abweichungen, dass die von Goldast mitgetheilte Form der Urkunde nicht jenen alten Drucken, sondern handschriftlichen Quellen entnommen wurde. Auch trägt Homeyer a. a. O. S. 298 fg. kein Bedenken, der von Goldast gegebenen Gestalt der Reformation die Priorität vor der in den alten Drucken enthaltenen zuzuschreiben und legt hierfür besonderes Gewicht darauf, dass nicht nur die in der Ueberschrift enthaltene Hinweisung auf Kaiser Friedrich den Dritten in dem Titel der alten Drucke bestimmter laute, als bei Goldast, sondern dass sich in jenen dieselbe Hinweisung nachher noch zweimal, am Schlusse des Einganges und in der Ueberschrift nach dem Eingange, wiederhole, wo sie bei Goldast gänzlich fehle. Denn, meint Homeyer, „schwerlich konnte eine solche Bezugnahme auf des Kaisers Autorität in einer späteren Umbildung abgeschwächt und verkürzt werden." Ohne gerade dieses letzte Argument zu dem unsrigen machen zu wollen, erklären wir uns doch vorläufig mit der Ansicht vollkommen einverstanden, dass die von

Goldast benutzten Handschriften jedenfalls älter gewesen seien, als beide alten Drucke. Um wie viel älter? wird freilich erst später, nach erfolgter weiterer Darlegung des bisherigen Ganges der Untersuchung ausführlicher nachgewiesen werden können. Dagegen möge hier noch die Bemerkung Platz finden, dass die vielfach und auch zuletzt wieder von Homeyer (a. a. O. S. 292) gewissermassen als selbstverständlich aufgestellte Behauptung, dass der bei Goldast sich findende Titel mit der Jahreszahl (proponirt auf dem Reichstag zu Mentz Anno D. 1441) von ihm selbst hinzugefügt sei, doch wohl nicht als so durchaus zuverlässig und unzweifelhaft erscheint. Wenigstens ist zunächst der Widerspruch auffällig, in den Goldast, wenn er seinen Titel gänzlich erfunden und insbesondere die Angabe, dass diese Reformation auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1441 vom Kaiser proponirt worden sei, lediglich als seine eigne Conjectur gegeben und gewissermassen aus der Luft gegriffen hätte, mit sich selbst gerathen wäre. In der „Anzeigung nämlich, woher die Reichssatzungen genommen seyn“ S. 312, führt er zwar als Ueberschrift der von ihm eingesehenen Original-Handschriften eine von seiner Ueberschrift durchaus abweichende an (s. oben S. 9), in der nicht nur die Angabe, dass diese Reformation auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1441 proponirt worden sei, fehlt, sondern auch das ganze Schriftstück überhaupt nur als ein „Auszzug von Keyser Friderichs desz Dritten fürgenommen Reformation“ bezeichnet wird. Jedoch fügt er sogleich als seine eigne Meinung hinzu, dass „sich aus allen Anzeigungen erscheint, dass diese Reformation weder durch den Keyser noch ausz jhrer Mayestat Befelch, weder durch Fürsten unnd Herren noch ausz jhrem Befelch, sonder d u r c h d i e S t ä t t i m R e i c h a u f f e i n e m S t ä t t a g g e m a c h t, und hernach auff dem Gemeinen Reichstag ausz jhrem Raht der Keyserlichen Mayestat für jhr Bedencken und Rathschlag underthäniglich ubergeben worden. Und ist meines Erachtens disz eben die Reformation und Ordnung, welcher gedacht wirdt in Keyser Sigmunds Reformation im andern Buch zu end desz 24 cap., da der Teutsche interpres Friderich von Landtskorn [r. Landtskron], Keyser Sigmunds gewesener Raht, von dem newerwehlten König Friderich und seinen Ordnungen also schreibt: Viel ander Ordnung wirt man noch verhandlen, die yetz nit nottürfftig sind zuerzehlen, die werden den Reichstetten empfohlen, ein Theil in ein Concili geschlagen. — — Diese Empörung im Reich, — zu stillen, ist nit den Stätten allein, sondern auch den Fürsten und Herren, aufferlegt

worden, jre Bedencken uber die Reformation desz gefährlichen Standts desz Reichs schrifftlich zu verfaszen und fürbringen, mit Vertröstung eine beständige Ordnung zu erhaltung Fried und Ruhe im Reich, und damit niemand sein Recht ūn Freyheit benommen werde, anzustellen. — — Aber der Bapst hat die Saw mit seinem Pörer dermaszen geschoren, dasz die Teutschen ausz viel Geschrey wenig Wollen bekommen. Dann nach viel und groszen Versamlungen und Reichstägen ist zu letst Anno 1442 zu Franckfurt die Reformation gemacht worden, wie wir sie in den Reichs Abschieden lesen. Wer wolte domals nit gesagt haben: Parturiebant montes, et natus est ridiculus mus?" etc. etc.

Jedenfalls wirft sich hiernach zunächst die Frage auf, weshalb Goldast, wenn die von ihm in seinen Reichssatzungen gegebene Ueberschrift aus seiner eignen Erfindung willkürlich von ihm selbst hinzugefügt worden sei, nicht lieber gleich seine eigentliche Meinung, dass die ganze Reformation weder von Kaiser Friedrich III. ausgegangen noch überhaupt als kaiserliche Proposition an den Reichstag gelangt, sondern dass sie lediglich als ein von den Reichsstädten auf einem ihrer Städtetage entworfener Reformvorschlag dem Kaiser (und den übrigen Reichsständen) zur Berücksichtigung und Erwägung unterbreitet worden sei, schon in der Ueberschrift, wie dies doch vollkommen in seiner Macht stand, angedeutet und ausgesprochen habe? weshalb er absichtlich erst eine seiner eignen Ansicht widerstreitende, falsche Ueberschrift gegeben und diese hinterher selbst wieder als irrthümlich bezeichnet habe? Man begreift leicht, dass ein vernünftiger Mann, wie Goldast doch war, sich die Mühe eines so unnützen und zugleich ungereimten Verfahrens hätte ersparen können. Es liegt also die Vermuthung nahe, dass Goldast in den von ihm benutzten Original-Handschriften noch andere „Anzeigungen" (etwa in beigefügten Randbemerkungen) fand, die ihn veranlassten, mit der von ihm in den Handschriften vorgefundenen Ueberschrift (von der er dann nur den Ausdruck „Auszzug" weggelassen) wenigstens die Angabe des Mainzer Reichstages vom Jahre 1441 zu combiniren; so dass diese letztere doch wohl nicht so ganz als seine rein aus der Luft gegriffene Hypothese erscheinen möchte. Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls muss Karl Friedrich Eichhorn's (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5te Ausgabe. Göttingen 1844. III, S. 117) Meinung, „dass mit nichts dargethan sei, dass unsere Urkunde irgendwo als eine von Friedrich III. vorgeschlagene Reformation bezeichnet sei, und dass Goldast's Zeugniss bei seinem bekannten lite-

rarischen Character (?) ohne Werth, seine Annahme überhaupt nur eine Conjectur über den Ursprung des Aufsatzes sei, der ihm vorlag, nicht durch die Ueberschrift, welche er im mainzer Archiv sah, gerechtfertigt:" als unbegründet zurückgewiesen werden. Denn nicht nur beide alten Drucke, wie oben S. 6, 7 u. 10 bereits bemerkt worden, bezeichnen sowohl im Titel als auch wiederholt in der „Vorred" und in der auf die „Vorred" folgenden Ueberschrift der zwölf Artikel die Urkunde als Kaiser Friedrichs III. Reformation, sondern auch in der von Goldast in den Handschriften vorgefundenen Ueberschrift findet sich ausdrücklich dieselbe Bezeichnung. Ueberhaupt scheint mir Eichhorn's bei dieser Gelegenheit über Goldast's Glaubwürdigkeit und literarischen Charakter gefälltes Urtheil zu hart und den grossen Verdiensten, die Goldast sich um die deutsche Geschichtskunde erworben hat, gegenüber auch ungerecht zu sein. War Goldast doch überhaupt eigentlich einer der Ersten, die durch das unmittelbare Zurückgehen auf die urkundlichen Quellen erst die Möglichkeit kritischer Erforschung und Darstellung der deutschen Geschichte eröffneten! Wie viele Urkunden und Akten hat er nicht in seinen vielen Inhalt- und Umfangreichen Sammelwerken zuerst veröffentlicht, wie manches wichtige Dokument, das im Laufe der folgenden Jahrhunderte entweder wirklich untergegangen ist, oder doch bis jetzt in den Archiven nicht hat wieder aufgefunden werden können, hat er nicht vor der völligen Vergessenheit bewahrt! Noch bis auf den heutigen Tag sind uns sämmtliche, von ihm mit ausserordentlichem Fleisse in rascher Folge edirte Sammlungen unentbehrlich geblieben und unzähligemale muss Eichhorn selbst im Laufe seiner trefflichen Staats- und Rechtsgeschichte auf Goldast, als auf die erste und oft einzige Beweisquelle zurückgehen. Mit demselben Massstabe der Kritik aber, den wir jetzt in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts anzulegen berechtigt sind, schon die Leistungen der ersten Jahrzehnte des siebenzehnten Jahrhunderts messen zu wollen, möchte wenigstens als irrationell und unbillig erscheinen.

Jedenfalls war Goldast zugleich der Erste, der auch das Schriftstück, von dem diese Blätter handeln, nicht nur überhaupt erst in die deutsche Rechtsgeschichte einführte, sondern es auch schon mit einer bestimmten eignen kritischen Ansicht begleitete. Letztere aber mag schon in sofern als nicht ganz verfehlt bezeichnet werden, als er mit richtigem Blicke wenigstens das erkannte, dass diese Urkunde in der von ihm mitgetheilten Gestalt unmöglich für eine vom

Kaiser selbst oder von seiner Regierung oder auch nur vom Fürsten-Colleg ausgegangene Reichstags-Proposition gehalten werden könne.

Seit der Zeit nun ward dieses Schriftstück Gegenstand vielfacher Untersuchungen, die je nach dem Standpunkte und der subjectiven Auffassungsweise der betreffenden Schriftsteller oft zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen führten. Während nämlich Einigen die Unächtheit und der spätere Ursprung desselben für unzweifelhaft galt, mancher sogar nicht abgeneigt schien, es geradezu für eine Goldastische Erdichtung zu halten, wurde von Anderen wieder die Aechtheit behauptet und der Versuch einer gedehnten Beweisführung derselben angestellt. Die erste Ansicht fand insbesondere unter den eigentlichen Rechtsgelehrten des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts zahlreiche Vertreter, denen die in dem fünften und siebenten Hauptartikel enthaltene Forderung einer gänzlichen Beseitigung des seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts und bedeutender seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts allmälig auch in die Rechtspraxis des deutschen Reichs, zunächst Ober-Deutschlands, eingedrungenen römischen Rechts, insbesondere aber die in den zu jenem Artikel gehörenden Declarationen enthaltenen feindseligen Auslassungen gegen die Doctoren des römischen Rechts äusserst widerwärtig waren. So erklärte sich schon Jo. Otto Tabor in einem programma academicum occasione Doctoratus iuridici Rutgero Rolando d. 15 Maii 1648 conferendi conscriptum. Argentorati 1648 (abgedruckt in Joh. Chr. Itter de honoribus s. gradibus academicis Liber. Francf. a. M. 1698. 4. p. 358—363) dahin, jene beiden Artikel seien „*historiographorum de Friderico III. opprobria, in augustum caput iactata,*“ und gelangt als guter, rechtgläubiger Christ schliesslich zu der Vermuthung, dass die ganze Schrift vom Teufel ausgegangen und von ihm irgend einem Juristenhasser eingegeben sein müsse: p. 261 sq. „*scriptum hoc ex tripode Diaboli, qui calumniarum autor primarius est et pater, excipiente aliquo Jurisconsultorum osore Lapideo, emanasse adeoque hamaxarium illum* (Goldast) *sublestarum Constitutionum non satis prudenter fecisse, quod syntagmati constitutionum Imperialium naenias illas immiscuerit.*“ Auch God. Strauss de militia togata. Vit. 1675. Thes. 32—34 und Joh. Fried. Eisenhart oratio de Friderico III. ab odio in Jureconsultos vindicato. Hal. 1764. verwerfen aus ähnlichen, einseitigen Gründen die Urkunde unbedingt als erdichtet und untergeschoben; desgleichen Joh. Mart. Silberrad (Joh. Reinh. Kugler) vindiciae historico-iuridicae iuris Romani et ICtorum in Germania contra reformationem de a. 1441 Friderico III.

adscribi solitam. Argentor. 1748, der sie p. 37 als eine schmähliche Erdichtung „*infame carmen*," p. 70 als eine Missgeburt „*foetum monstrosum*" und die beiden Hauptartikel 5 und 7, p. 32 als eine Schandthat „*maleficium*" bezeichnet. Eine etwas gründlichere, in ihrem Ergebnisse aber die Aechtheit gleichfalls verneinende Kritik übte demnächst schon Joh. Dan. von Olenschlager in seiner Neuen Erläuterung der Guldenen Bulle Kaisers Karls IV. Frankf. 1766. 4. S. 262—266; indem er die in der Urkunde ausgedruckte Absicht, „das ganze teutsche Gerichtswesen ohne einiges Zuthun des Kaisers und der Fürsten auf eine ganz neue, vorher gewiss nie erhörte Art" einzurichten, für eine sonderbare Grille eines unserer Reichssachen nicht allzukundigen Mannes erklärt, der es in seinen vier Wänden vielleicht besser gemeint als verstanden. Auch der von ihm zuerst und wie er selbst bemerkt, aus archivalischen Nachrichten freilich nur ungenügend geführte Beweis (S. 263 fg.), dass der von Goldast angenommene Mainzer Reichstag vom Jahre 1441 gar nicht zu Stande gekommen und nur ein sogenannter Versammlungstag (Convent) gewesen sei, der aber ebenfalls in den wegen des annoch dauernden Schismas dort vorläufig geführten Verhandlungen resultatlos geblieben, führt ihn zu derselben Annahme, dass die Urkunde unächt und höchstens als „ein seichter Vorschlag eines blossen Partikuliers" anzusehen sei; ohne dass er aber sonst irgend eine weitere Vermuthung über Zeit und Ort der Entstehung aufzustellen versucht. In der That lässt sich jetzt sowohl aus Adam Franc. Kollarius Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia Tom. II. Vindob. 1762. Fol. als insbesondere aus Joseph Chmel Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum imperatoris. Wien 1840. 4. der vollständigste und sicherste Nachweis führen, dass nicht nur jener vermeintliche Mainzer Reichstag im Jahre 1441 zwar von Friedrich III. ausgeschrieben, aber nicht stattgefunden, sondern dass auch die für die eventuelle Berathung an demselben ursprünglich bestimmten kaiserlichen Propositionen nichts weniger als Vorschläge über eine etwaige Reform der Reichsverfassung enthalten haben. Wir werden hierauf und besonders auf den Inhalt der für die kaiserlichen Reichstags-Gesandten bestimmten „Underweisung" (Chmel Anhang No. 2, S. II—IV) weiterhin wieder zurück zu kommen Gelegenheit finden.

Die entgegengesetzte Ansicht von der Aechtheit unserer Urkunde fand dagegen schon frühzeitig ihre Verfechter in Chr. Thomasius Quaestionum promiscuarum historico-philosophico-iuridicarum Dodecas. Hal. 1693. Quaest. X.

§. 1—13; in Mich. Henr. Gribner de praeiudicio Principum Imperii ex abusu iuris Justinianei. Vit. 1715. §. 1—4; und in Joh. Peter von Ludewig Gelehrte Anzeigen in Alle Wissenschaften. Halle 1743. Th. I. No. 192 u. 193. S. 805 fgg., der, besonders aus dem wunderlichen Grunde, „weil die Juristen selbiger Zeiten darüber Klagelieder angestimmt", sogar soweit geht, das Schriftstück für einen in Mainz 1441 wirklich zu Stande gekommenen Reichsabschied, der Gesetzeskraft erhalten habe, zu erklären. Derselben Meinung traten auch J. D. Köhler in seiner deutschen Reichshistorie, Frkf. 1767 S. 287 und der Vorredner (Cocceji) zu dem Project des corpus iuris Fridericiani. Halle 1749. I. S. 9 bei, der die Reformation „für einen öffentlichen Reichsschlusz Anni 1441 hält, durch den Kaiser Fridericus III, nachdem das römische Recht kaum 50 Jahre in Teutschland eingeführt war, solches auf gewisse Art wieder abschaffen wollte." Den ausführlichsten, aber gänzlich verfehlten Versuch jedoch, die Entstehung der Urkunde auf Friedrich III. selbst zurückzuführen, machte erst in unserem Jahrhundert Georg Wilhelm Böhmer in seinem 500 Oktavseiten umfassenden Buche: Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland oder die Reformation dieses Kaisers vom Jahre 1441. Göttingen 1818. Eben so reich an hohltönenden Redensarten eines faden und unpraktischen Liberalismus als arm an gründlicher Geschichtskenntniss uud kritischem Scharfblick versucht diese auf Kosten des Verfassers gedruckte Schrift den Beweis zu führen, dass die Urkunde in ihrer ganzen von Goldast mitgetheilten Gestalt nicht nur auf Befehl des Kaisers von seinem damaligen Rathe und Reichstagsgesandten nach Mainz, Thomas Ebendorffer von Haselbach, „einem Freunde aller liberalen Ideen," ausgearbeitet worden, sondern auch als kaiserliche Proposition wirklich an die Reichsstände zur Berathung gelangt sei.

Der zwischen beiden Extremen die Mitte haltenden, bereits (S. 12) mitgetheilten Goldastischen Ansicht folgten, sämmtlich mehr oder minder darin übereinstimmend, dass diese Reformation zwar nicht als kaiserliche Proposition, aber doch thatsächlich Gegenstand der Berathung eines oder mehrerer Reichstage gewesen, jedoch nie zum Reichsabschied gediehen, sondern blosses Project geblieben sei: Herm. Conring de origine iuris Germanici liber unus. Helmst. 1643. edit. 4ta 1695. 4. cap. 32 p. 196: „*id constat, in comitiis libellum hunc publicae deliberationi propositum;*" und Christophorus Besoldus discurs. polit. de praemiis, poenis et legibus c. 8. §. 5: „*haec reformatio et declaratio nunquam nacta fuit legis vigorem;*" ferner Joh. Joach. Müller, der in seinem „Reichstags-

theatrum wie selbiges unter Keyser Friedrichs V. allerhöchsten Regierung von A. 1440 bis 1493 gestanden" — Jena 1713. fol. Thl. I. S. 57—75. den Text der Reformation und Goldast's Bemerkung dazu aus dessen Reichssatzungen wörtlich wiederholt, und selbst nur hinzufügt, „dass diese so genannte Reformation in terminis eines blossen Projectes geblieben und weder auf sothanem Reichstage zu Meintz noch in folgenden Zeiten im Heil. Röm. Reiche recipiret worden; einfolglich darff sich auf selbige, als einen legem publicam, niemand beruffen." Auch Franz Domin. Häberlin Allgemeine Welthistorie in einem vollst. und pragm. Auszuge Halle 1770. Neue Historie Bd. VI. S. 103 fg. und Joh. Steph. Pütter Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung. Göttingen 1786. Th. I. S. 300. schlossen sich derselben Meinung an, ohne sich jedoch gleichfalls weiter auf eine selbständige und gründliche Prüfung einzulassen.

Der Erste, der mit ächt historischem Sinne die schon so lange schwebende Frage einer eindringlicheren Kritik unterzog und sie daher auch mit glücklicherem Erfolge einer befriedigenderen Lösung entgegen führte, war Karl Friedrich Eichhorn. In der dritten verbesserten Ausgabe seiner Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1822. Th. III. §. 408. Erste Anmerk., machte er zunächst darauf aufmerksam, dass schon der Umstand, dass der Verfasser der Schrift bisweilen als eine einzelne Person spreche (z. B. Art. 8. Decl. 3: „wüszten sie aber so vil als ich, sie geben es umb des Gemaynen Nutz willen gern zu"; Art. 9. Decl. 1.: „ich wil geschweigen allen Uncosten, der weitter daruff gienge;" Beschluss 2.: „Ich wolt gern wissen, wem die grossen Pfaffen nütz weren"; und 3.: „Ich wolt auch gern hören von ainem, der mir sagen kündt" u. s. w.), sattsam beweise, dass sie in der Form wenigstens, die sie bei Goldast habe, nur der Aufsatz eines Privatmannes, Urtheile und Wünsche über den öffentlichen Zustand enthaltend, niemals aber Gegenstand einer Reichstagsberathung gewesen sei. Auch als einen von den Reichsstädten auf einem ihrer Städtetage verfassten Entwurf könne man sie schon deshalb nicht gelten lassen, weil die in Artikel 2. Declaration 1. enthaltene Forderung, alle grossen Handelsgesellschaften aufzuheben und das Handelscapital sowohl einer einzelnen Gesellschaft wie des einzelnen Kaufmannes auf das Maximum von 10,000 Gulden bei Strafe der Confiscation zu beschränken, dem eigenen Interesse der Städte geradezu entgegen gewesen sei. Auch könne, was die Zeit der Abfassung angehe, weder das von Goldast bezeichnete Jahr 1441 noch überhaupt die Mitte des funfzehnten Jahr-

hunderts festgehalten werden, da die Klagen über den Einfluss der Doctoren auf die Rechtspflege (Art. 5. Declar. 2, 3 u. 4.), nicht zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts passten, wo Doctoren im Rathe der Städte und der Fürsten noch etwas Seltenes waren, während dagegen eine Klage über das Unheil, welches ihre verkehrte Lehre innerhalb funfzig Jahren angerichtet habe (Art. 5 Declar. 3.), seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts in vielen Stimmen vernommen worden sei. Auch könnten die in Art. 3. Declar. 4. angeführten Beispiele von dem Nachtheil, der den Städten Mainz, Regensburg und Erfurt aus eigennützigem Verhalten erwachsen sei, nur auf die Unterwerfung von Mainz unter den Kurfürsten im Jahre 1462, von Erfurt unter kursächsischen Schutz im Jahre 1483 und von Regensburg unter Baiern im Jahre 1486 bezogen werden. Das ganze Schriftstück könne demnach nicht früher als am Ende der Regierung Friedrichs III. verfasst worden sein. Jedoch auch nicht später, da die in Art. 7. Declar. 1—4. enthaltenen Bestimmungen über die neueinzuführende Gerichtsorganisation und besonders über die Besetzung des Kammergerichtes (Declar. 1) den in der Kammergerichtsordnung vom Jahre 1495 enthaltenen Vorschriften geradezu widersprächen, dem Verfasser des Aufsatzes also diese letztere noch nicht bekannt gewesen sein könne. Wenigstens müsse es auffallend erscheinen, wenn der Verfasser die erst seit kurzem mühsam gegründete Einrichtung schon wieder umstossen und eine ganz neue an ihre Stelle setzen wolle. Die Entstehung des Aufsatzes müsse daher in die Zeit von 1486 bis 1493 gesetzt werden.

Von dieser der Wahrheit sehr nahe tretenden, in chronologischer Hinsicht, meiner später darzulegenden Ansicht nach, sie sogar geradezu berührenden Meinung trat Eichhorn jedoch in den späteren Ausgaben seiner Staats- und Rechtsgeschichte (vierte Auflage 1837, fünfte Auflage 1844) wieder zurück und liess insbesondere den chronologischen Bestimmungsgrund wieder fallen, den er aus den in dem Aufsatze enthaltenen, von der Kammergerichtsordnung von 1495 gänzlich abweichenden Vorschlägen entlehnt hatte. Er verlegte jetzt den Ursprung der Schrift geradezu in die ersten Zeiten der kirchenreformatorischen Bewegungen, in die Jahre 1523 bis 1525. Sei die älteste Ausgabe derselben (die Eichhorn selbst nicht kannte, wesshalb er, Panzers genaue und zuverlässige Angaben gleichfalls nicht beachtend, den Druck von 1523 mit dem Zwickauer Druck ohne Jahreszahl irrthümlich identificirte) wirklich schon im Jahre 1523 in Zwickau gedruckt worden, so möchte als Verfasser des Aufsatzes wohl Thomas Münzer

anzusehen sein, der, als einer der ersten, welche der kirchlichen Reformation, die Luther und Zwingli begonnen hatten, auch eine Richtung auf bürgerliche Verhältnisse zu geben beabsichtigten, zu den Schwärmern gehörte, die schon 1522 in Zwickau als göttliche Propheten auftraten und zur Stiftung eines weltlichen Reiches Christi gesendet zu sein vorgaben. Jedoch habe Münzer später, als er 1525 Führer der empörten Bauern in den thüringisch-sächsischen Landen geworden, sein eigner ursprünglicher Entwurf selbst nicht mehr genügt, entweder weil er zwei Jahre später schon weiter gehen wollte, oder weil er 1523 mehr die Ansichten seiner Zwickauer Freunde, als seine eigenen ausgesprochen habe. Wäre hingegen jener erste Abdruck in eine spätere Zeit zu setzen, so müssten eher Wendel Hipler, einer der Hauptführer der aufständischen Bauern in Schwaben und Franken im Jahre 1525, und seine Freunde für die Verfasser des Reformations-Entwurfes gehalten werden, dessen Entstehung dann überhaupt erst in die erste Hälfte des Jahres 1525 zu setzen sei. Inzwischen neigt Eichhorn sich schliesslich mehr der Ansicht zu, die Zwickauer Propheten für die ersten Verfasser des Aufsatzes zu halten, da, wenn der intelligente und als früherer (von 1490—1515) gräflich hohenlohischer Kanzler (oder, wie er sich selbst in einer Stiftungsurkunde vom Jahre 1511 nennt, Secretarius in der Kanzlei des Grafen Craft von Hohenlohe) in Staats- und Rechtssachen wohlerfahrene Wendel Hipler der erste Verfasser gewesen sei, man schwerlich so viele Urtheile in dem Projecte lesen würde, die Mangel an Kenntniss der Verhältnisse und Geschäfte verrathen. s. Eichhorn a. a. O. III. §. 408. S. 116—118.

Zu dieser Meinungsänderung sah sich Eichhorn hauptsächlich durch die im Jahre 1830, also mehrere Jahre nach der dritten Ausgabe seines Buches erfolgte Mittheilung einer Urkunde veranlasst, die Ferdinand Friedrich Oechsle in zwei Handschriften in den fürstlich hohenlohischen Archiven in Oehringen und in einer von jenen etwas abweichenden Handschrift in dem an gleichzeitigen Akten und Urkunden über den Bauernkrieg überaus reichen königlich würtembergischen Staatsarchive in Stuttgart auffand und in seinen „Beiträgen zu der Geschichte des Bauernkrieges". Heilbronn 1830 (auch unter dem Titel: „Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Gränzlanden". Heilbronn 1844) S. 283—292. Urk. No. 22. abdrucken liess. Freilich nicht zuerst; denn schon 28 Jahre früher hatte A. S. Stumpf in seinen „Denkwürdigkeiten der deutschen, besonders fränkischen Geschichte". Erfurt 1802. Heft 2. dasselbe Schriftstück,

wenngleich, wie Oechsle S. XIX behauptet, in minder richtiger Gestalt veröffentlicht; ohne dass dasselbe jedoch sofort oder in den nächstfolgenden Jahren abseiten der Historiker die verdiente Beachtung gefunden hätte. In dieser Urkunde nun liegt unzweifelhaft eines jener Projecte zu einer Reform der gesammten deutschen Reichsverfassung vor, wie sie in der ersten Hälfte des Jahres 1525 von den aufständischen Bauern oder wenigstens von einigen ihrer Hauptführer auf Grundlage der damals über religiöse und bürgerliche Freiheit erregten Ideen beabsichtigt wurde. Eben so unzweifelhaft aber ist die wesentliche, meistens sogar wörtliche Uebereinstimmung dieses Verfassungsprojectes in Inhalt und Form mit der sogenannten Reformation Kaiser Friedrichs III.; obschon in jenem jede Beziehung auf Friedrich III. sowohl in der Ueberschrift wie im Texte selbst fehlt. Die Ueberschrift lautet hier nämlich:

> Welcher gestalt ain ordnung Reformation Zu Nutz und fromen und Wolfahrt aller Cristen bruder Zubegreyffen und uffzurichten sey.

Im übrigen aber giebt diese Urkunde in zwölf Artikeln und den den einzelnen Artikeln unmittelbar nachgesetzten Declarationen, die aber von ungleicher Zahl sind, den wesentlichen Inhalt der Reformation, wie sie in den beiden alten Drucken und bei Goldast gelesen wird, nicht nur in derselben Reihefolge der Artikel, sondern meistens auch mit demselben Wortlaute wieder; nur erscheint die ganze Fassung kürzer und mehr in Form eines Auszuges, oder wenn man lieber will, eines flüchtigen loseren Entwurfes gehalten. So fehlen z. B. die „Vorred,“ der „Beschluss“ und der vierte und dreizehnte Artikel mit ihren Declarationen gänzlich, desgleichen die Ueberschriften sowohl zu den einzelnen Artikeln wie zu den bezüglichen Declarationen, die in den alten Drucken und bei Goldast immer mit gleicher Ausführlichkeit wiederholt werden. Die Artikel sind in der Urkunde bei Oechsle nur einfach mit: erstlich, zum andern, zum dritten u. s. w. bezeichnet und die Declarationen beginnen meistens mit: Item, deren bei dem sechsten Artikel sogar sieben aufeinanderfolgen. Nur nach dem ersten und zweiten Artikel steht ausdrücklich: „Uber diesen Artickel seyn vier Declaration.“ — An wesentlichen Zusätzen dagegen finden sich in der Urkunde bei Oechsle nur zwei: beim Artikel 5. Declaration 4. S. 287, das gegen die Betheiligung der Geistlichkeit an weltlichen Geschäften angeführte Beispiel vom Erzbischoff von Mainz („Item der Bischoff von Maintz hatt nach Nativitatis Marie nechst vergangen mit allen suffraganien vnnd bischoffen vnder den Ertz-

stifft Maintz gehörig der xij sein Zu Aschaffenburg ein versamlung Ihr und anderer Babtisten doctores gehabt und Rath gehalten. Es ist aber kain weltlicher In dem rath ein gefordert worden"), und die im zwölften Artikel aufgestellte Forderung, dass die Kaufmannsgesellschaften „als Focker, hoffsteter, welser und dergleichen abgestelt werden."

Ausserdem weicht die Orthographie nicht nur vielfach ab, sondern es finden sich auch manche offenbare Provinzialismen. Als wesentlichste und bezeichnendste Abweichung aber erscheint jedenfalls der bereits bemerkte Mangel jeder Hinweisung auf Kaiser Friedrich den Dritten, als den Urheber der Reformation, und die damit offenbar zusammenhängende Auslassung des vierten Artikels mit den dazu gehörenden Declarationen, wo bei Goldast und in den alten Drucken unter den Reichsfürsten auch „des Römischen Kaisers" als des höchsten ausdrücklich gedacht wird, welcher in der von Oechsle mitgetheilten Urkunde überhaupt nur ein einziges Mal als „Römisches Haupt" genannt wird (Art. 2, Decl. 3: „Item das alle Lehenlewt ainem Romischen hawbt wie In der schrifft gegrundt. oder andern Iren lehenhern als weltlich fursten des Reichs. Zu Cristlichem frid und merung des Reichs erlich und Redlich dienen.").

Wegen der im Uebrigen aber vorwaltenden Uebereinstimmung der Urkunde mit der Goldastischen Reformation K. Friedrichs III. erklärte Oechsle selbst (S. 162 fg.) sich jedoch dahin, dass Wendel Hipler mit seinen zwei Collegen dieselbe als Verfassungs-Entwurf für das deutsche Reich (in Heilbronn Anfang Mai 1525) ausgearbeitet und dabei „unverkennbar die sogenannte Reformation Kaisers Friedrich III. zu Grunde gelegt habe;" ohne aber die Frage nach dem Ursprunge der letzteren selbst weiter zu erörtern.

Ueber die dergestalt in drei verschiedenen Formen nunmehr vorliegende Reformation haben sich seitdem neben Eichhorns bereits angeführter Meinung noch mehrere von dieser theilweise abweichende Ansichten geltend gemacht. L. Ranke Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Berlin 1839. Bd. II. S. 203 fg. setzt die Entstehung derselben, weil sie durchaus den Geist der ersten Reformationsjahre athme, in den Anfang der zwanziger Jahre des sechszehnten Jahrhunderts, hält den alten Druck „Teutscher Nation Notturfft" von 1523 für die älteste Form, die zwei Jahre später von den Bauernanführern Friedrich Weigant von Miltenberg und Wendel Hipler für ihre Verfassungs-Entwürfe benutzt worden sei, und erklärt die bei Goldast und in den alten

Drucken sich findende Beziehung auf Kaiser Friedrich III. schlechtweg für eine schriftstellerische Fiction.

Während dann Jos. Chmel Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Rom. imp. Wien 1840. S. 23 die Schrift wieder einfach als „offenbar unterschoben" bezeichnet, spricht sich K. H. Hagen Geist der Reformation und seine Gegensätze Erlangen 1843, Th. I. S. 338 gegen Eichhorns Hypothese, dass dieselbe ursprünglich von Thomas Münzer verfasst sein möge, hauptsächlich aus dem Grunde aus, weil die im Ganzen nüchterne und verständige Fassung der Reformation dem schwärmerisch überspannten und gewaltsamen Wesen Münzers widerstreite, und meint vielmehr, dass von den Urhebern des von Oechsle mitgetheilten Verfassungs-Entwurfes auch die bei Goldast vorliegende Gestalt der Urkunde ausgegangen sein könne, setzt deren Entstehung also überhaupt erst in das Jahr 1525, ohne jedoch weiter eine Lösung der seiner Ansicht sich offenbar in dem früheren Datum des Druckes von 1523 entgegenstellenden chronologischen Schwierigkeit zu versuchen.

Als eigenthümlich erscheint demnächst die Meinung Jos. Edmund Jörg's Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522 bis 1526. Freiburg i/B. 1851. S. 302—304, der vor seinen Vorgängern jedenfalls den Vortheil der eigenen Anschauung und selbständigen Benutzung des Druckes von 1523 voraus hatte und diesen deshalb auch schon mit dem Goldastischen Texte vergleichen konnte. Indem Jörg nämlich wegen der „der Hutten'schen Blüthezeit ureigenen Sprache und Tendenz der Urkunde," deren Ursprung ebenfalls in die ersten Zeiten der kirchenreformatorischen Bewegungen setzt, aber zugleich, wie Ranke, das Jahr 1523 als das Jahr des ersten vorliegenden Druckes festhält, spricht er die Vermuthung aus, dass diese Schrift damals im Interesse der Sickingen'schen Bewegung erschienen sei, als „die revolutionäre Partei [der unmittelbaren Reichsritterschaft] mit derselben Reformation des Reiches umging, wie später die Bauern," und scheint nicht abgeneigt, Ulrich von Hutten selbst für den eigentlichen Verfasser zu halten. Später (1525) habe dann der schlaue Hipler „jenes Machwerk," „jenes Pampblet" benutzt und seinen Verfassungs-Entwurf daraus zusammengeschrieben. Es wird sich später Gelegenheit finden die Grundlosigkeit dieser Vermuthung schon aus den dem Interesse und den Tendenzen der unmittelbaren Reichsritterschaft geradezu widerstreitenden, in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen darzuthun, und möge hier nur noch beiläufig bemerkt werden, dass Jörg offenbar irrt, wenn er S. 303 behauptet, dass Kaiser Friedrich III. den angesagten,

aber nicht zu Stande gekommenen Mainzer-Tag von 1441 nicht zu besuchen gedachte. Denn gerade in der, von Jörg selbst als Beweisstück angeführten Instruction K. Friedrichs für seine Gesandten an den beabsichtigten Mainzer Reichstag, erklärt Friedrich ausdrücklich, dass Er selbst „in willen sei, sich mit der hilffe gots so pöldist wir mugen, nach in [den Gesandten] zu erheben, deselbshin gen Mencz in aygner person ze komen;“ und gebietet im weiteren Verfolg der Instruction den Gesandten wiederholt, die Antwort auf verschiedene, näher bezeichnete Punkte zu „schieben vncz auff unser kunfft gen Mencz daselbs wir vns mit vnsern freunden den kurfürsten vnd geistlichen vnd weltlichen fürsten deutscher nacion ze vnderreden maynen“. s. Chmel Regesta Frid. III. Anhang No. 2. S. II—IV.

Wir wenden uns nun schliesslich zu der neuesten Ansicht über das in drei verschiedenen Fassungen jetzt vorliegende Schriftstück, die C. F. Homeyer erst vor kurzem in den bereits angeführten Monatsberichten d. k. pr. Ak. d. W. 1856 Juniheft S. 292—304 vorgetragen hat; eine Ansicht, die, wenn sie uns mit der Ueberzeugungskraft der vollen objectiven Wahrheit entgegenträte, allerdings die vorliegende Frage im wesentlichsten entscheiden und jede fernere Untersuchung über Zeit und Ort der Entstehung überflüssig machen würde. Indem Homeyer nämlich von einer genauen Vergleichung beider alten Drucke sowohl mit einander als einerseits mit dem Goldastischen andererseits mit dem Oechsleschen Texte ausgeht, gelangt er zunächst zu der Behauptung, dass die auf dem Titelblatte die Jahreszahl 1523 zeigende Ausgabe nicht in diesem Jahre gedruckt worden sei, sondern in das Jahr 1525, in die Zeit des Bauernaufstandes falle. Denn die Stellung der Jahreszahl in dem Holzschnitte (s. oben S. 6) beweise nur, dass diese Verzierung des Titelblattes im Jahre 1523 geschnitten sei, mithin der Druck nicht früher falle, dass sie aber keinen Beleg für jenes Jahr als das Druckjahr selber gewähre. Aus dem Umstande ferner, dass in der Ausgabe von 1523 die Angabe des Druckers und des Druckortes fehle, sowie aus der vielfach abweichenden Orthographie und insbesondere aus einigen dort vorkommenden Druckfehlern folgert Homeyer nicht nur die Priorität des Zwickauer Druckes, (ohne Angabe des Druckjahres), sondern auch dass die Ausgabe von 1523 diesem nachgedruckt sei. Aelter aber als die in beiden Drucken vorliegende Fassung der Reformation stelle sich die von Goldast gegebene Gestalt dar, theils weil die in ihrer Ueberschrift enthaltene Hinweisung

auf K. Friedrichs Reformation in dem Titel der alten Drucke bestimmter laute und ausserdem in ihnen noch zweimal wiederholt werde (s. oben S. 10), eine solche Bezugnahme aber auf des Kaisers Autorität in einer späteren Umbildung schwerlich abgeschwächt und verkürzt werden konnte, theils wegen der übrigen (oben S. 11) bereits angeführten Abweichungen des Goldastischen Textes von demjenigen der alten Drucke, unter denen hauptsächlich die bei Goldast fehlende Beziehung auf Georg Rixner und die verschiedene Anordnung des dreizehnten Artikels, der bei Goldast noch wie ein Anhang erscheine, hervorzuheben seien. Als die älteste Form der Urkunde aber betrachtet Homeyer die von Oechsle bekanntgemachte, weil sie gegen jene beiden im Ganzen den Character eines noch ungeordneten, loseren Entwurfes an sich trage, überdies weniger ausführlich sei, und in ihr zuweilen nur anrathend gesprochen werde, wo die beiden anderen Formen positiv bestimmen. Auch erscheine die Bestimmung über die Vertheilung der einundzwanzig Münzschmiede im Reich, wie sie bei Oechsle gelesen werde, als die ursprünglichere gegen die Fassung derselben Bestimmung bei Goldast und in den alten Drucken. Vor allem aber sei als entscheidendes Moment für die Priorität der von Oechsle mitgetheilten Gestalt zu erachten, dass in ihr jede Beziehung auf Kaiser Friedrich III. fehle; da es als unglaublich erscheine, „dass die Bauernführer den ungeheuren Vorschub, welchen der Name des Kaisers ihren Reformplänen gewähren musste, verkannt und beseitigt hätten.“ Man müsse daher den ursprünglichen Gedanken der Reformation und dessen erste Gestaltung jenem Heilbronner Convent der Abgeordneten der aufrührerischen Bauern (Mai 1525) zuschreiben. Jedoch lässt Homeyer es vorerst noch ungewiss, ob diesem Convent auch noch die Ausbildung und festere Ordnung beizulegen sei, welche die zweite von Goldast mitgetheilte Form zeige, bringt dagegen die dritte Gestalt, die der alten Drucke, in Verbindung mit einer bestimmten Persönlichkeit. Homeyer weist nämlich schliesslich nach, dass der in beiden alten Drucken am Ende der vorletzten Seite, nach der letzten Declaration des dreizehnten Artikels, als Römischer Kaiserlicher Majestät und des heiligen Reichs Herold genannte Georg Rixner (s. oben S. 7) identisch sei mit dem berüchtigten Herausgeber des im Jahre 1530 bei Hieronymus Rodler zu Simmern erschienenen Turnierbuches („Anfang, Ursprung und Herkommen des Thurniers in Teutscher Nation“), der sich im Eingange der Zueignung selbst nennt: Georg Rüxner genannt Hierusalem Eraldo vnd Khündiger der Wappen. Gleichwie aber dieser

Rixner oder Rüxner in dem Turnierbuche erwiesenermassen als Urheber der leichtsinnigsten und frechsten Erfindungen und Fälschungen erscheine (s. Monatsberichte S. 301—303), so zeige er sich auch schon wenige Jahre früher in der „Teutschen Nation Nothdurft" auf gleich fahlem Pferde. Wie weit er jedoch auch hier in Lug und Trug gegangen, weiss Homeyer freilich selbst nicht genau zu sagen. Es möge sein, dass er wirklich damals Reichsherold gewesen sei und dass ihm „beim Einschieben des kaiserlichen Namens (Friedrichs III.) und einer für das Reich ergangenen Ordnung" eine Aufschrift, ähnlich der von Goldast aufgeführten, wohl schon den Weg gewiesen habe. Auch bleibe es im Dunkeln, „ob er auf eigene Faust oder im Einverständniss mit den Bauernführern ihrem Entwurfe eine grössere Oeffentlichkeit und entschiedener den Schein der höchsten Autorität zu geben suchte, auch, ob er diesen Schritt vor oder nach der Dämpfung des Aufstandes (Mai und Juni 1525) wagte." Nichtsdestoweniger schliesst Homeyer seine Beweisführung mit der wiederholten Behauptung, dass „die öffentliche und entschiedene Ausschmückung des Documentes mit einem kaiserlichen Urheber nun an einen Namen geknüpft sei, zu welchem man sich des keckstan literarischen Truges wohl versehen dürfe."

Es leuchtet ein, dass, wenn die in ihren Hauptpunkten hier dargelegte Ansicht Homeyers sich bei näherer Prüfung auch nur als die wahrscheinlichste unter allen bisher vorgebrachten Meinungen bewähren würde, das Problem im wesentlichsten als gelöst und jede weitere Frage nach Zeit und Ort des Ursprunges der hier besprochenen Urkunde von vorneherein als beseitigt zu erachten wäre. Ich will jedoch nicht verhehlen, dass, wie sehr ich auch anfangs selbst der Ansicht Homeyers beistimmen zu müssen glaubte, sich in mir doch allmälig bei dem Versuche, die auch bei seiner Auseinandersetzung noch verbleibenden Schwierigkeiten zu lösen, die Ueberzeugung feststellte, dass, abgesehen von der im Ganzen doch etwas gewaltsamen Lösung der chronologischen Frage hinsichtlich des Druckes vom Jahre 1523, auch die meisten der übrigen Voraussetzungen und Folgerungen Homeyers eher geeignet scheinen, neue Schwierigkeiten und Unwahrscheinlichkeiten hervorzurufen, als die alten, bereits genugsam vorhandenen, zu beseitigen. Ich fasse daher meine hauptsächlichsten Bedenken hier noch kürzlich zusammen.

Zunächst fällt der Widerspruch auf, in welchen Homeyer bei dem zuletzt angeführten Nachweise über Rixner mit sich selbst geräth, indem er diesen auch

bei der Herausgabe der „Nothdurft deutscher Nation“ groben Betruges, insbesondere der Einschiebung des Namens Friedrichs III. beschuldigt, und doch wiederum eingesteht, nicht genau angeben zu können, worin der von ihm geübte Betrug eigentlich bestanden habe. Wenn auch wohl nicht daran zu zweifeln ist, dass der Herausgeber des Turnierbuches und der in den alten Drucken genannte Rixner dieselbe Person gewesen, so ist diesem doch bei der Herausgabe der Reformation wohl schwerlich eine eigentliche Fälschung nachzuweisen. Denn da nicht nur die Beziehung auf K. Friedrich III., sondern auch die Bezeichnung der Reformation als eine vom Kaiser ausgegangene Ordnung auch in den von Goldast benutzten Handschriften sich fand, die von diesem gegebene Gestalt der Urkunde aber von Homeyer selbst für älter als die in beiden alten Drucken vorliegende Form gehalten wird, überdies Homeyer selbst als wahrscheinlich annimmt, dass auch Rixner in der von ihm benutzten oder geradezu abgedruckten Handschrift eine Ueberschrift, ähnlich der von Goldast angeführten, bereits vorgefunden habe: so würde, worauf es hier ja allein ankommt, die ursprüngliche Fiction und Einschiebung des kaiserlichen Namens dem Rixner nicht zur Last fallen können. Es würde ihm höchtens die zweimalige Wiederholung dieses Namens im Texte selbst, sowie die Hinzufügung seines eignen Namens am Schlusse des dreizehnten Artikels, ferner die von der Goldastischen verschiedene Anordnung der Artikel und der Declarationen, endlich die von der Goldastischen abweichende Fassung des Beschlusses zugeschrieben werden können: Veränderungen, die bei der sonst wesentlichen Uebereinstimmung des Textes der alten Drucke mit dem Goldastischen Texte doch gewiss nicht in dem von Homeyer angedeuteten Sinne als keckster literarischer Trug zu bezeichnen sein dürften. Die einzige Fiction also, die jenem Rixner möglicherweise noch zur Last gelegt werden könnte, wäre die trügerische Bezeichnung des Einen der alten Drucke mit der Jahreszahl 1523, statt, nach Homeyers Annahme, mit 1525; diese Beschuldigung aber, unwahrscheinlich an und für sich schon in Hinsicht auf die ebenfalls mit Rixners Namen versehene Zwickauer Ausgabe ohne Jahreszahl, hat selbst Homeyer nicht auszusprechen gewagt. Es liegt demnach auf der Hand, dass, da dem Rixner in dem vorliegenden Falle keine wirkliche Fälschung nachgewiesen werden kann, es durchaus gleichgültig ist, ob Er, der wenige Jahre später als Herausgeber des Turnierbuches freilich als unzuverlässig erscheint, oder ob irgend ein anderer,

ehrlicherer Mann sich als Herausgeber der Reformation in den beiden alten Drucken genannt hätte. Alle übrigen an Rixner's Namen geknüpften Fragen Homeyers, ob er unabhängig von den Bauernführern oder im Einverständnisse mit ihnen, ob er vor oder nach dem Ende der Empörung die Herausgabe der Reformation unternommen, werden sich sofort bei einer näheren Beleuchtung der auch von Homeyer, nach Oechsle's und Ranke's Vorgange, angenommenen vermeintlichen reformatorischen Thätigkeit des angeblichen Heilbronner Conventes von selbst als gänzlich müssige Fragen herausstellen.

Schon aus einer einfachen Zusammenstellung und unbefangenen Prüfung der geschichtlichen Thatsachen ergiebt sich nämlich, dass dieser Heilbronner Convent zwar beabsichtigt wurde, jedoch niemals zu Stande kam, mithin auch nie zu irgend einer Thätigkeit, geschweige zu einer wirklichen Berathung etwaiger Verfassungsreformen gelangen konnte. Die hierauf bezüglichen Thatsachen sind in chronologischer Reihefolge kürzlich folgende:

Am Abende des 7. Mai 1525 vereinigten sich die verschiedenen Haufen der aufrührerischen fränkischen Bauern in und bei Würzburg, zur Belagerung des festen Liebfrauenberges, von wo sich der Bischof von Würzburg, Conrad von Thüngen schon am 5. Mai nach Heidelberg geflüchtet hatte. Der helle, christliche Haufe Odenwalds und Neckarthals unter Götz von Berlichingen und Georg Metzler lagerte bei Höchberg, der schwarze Haufe von der Tauber unter Florian Geyer und das grosse fränkische Heer unter verschiedenen Führern, unter ihnen Jacob Köhl und Ehrenfried Kumpf, bei Heidingsfeld (s. W. Wachsmuth der deutsche Bauernkrieg zur Zeit der Reformation. Leipzig, 1834. S. 72—74. W. Zimmermann Allgemeine Geschichte des grossen Bauernkrieges. Stuttgart 1843. Th. III. S. 681. F. F. Oechsle Beiträge u. s. w. S. 151). Von dem in Würzburg selbst, wohl frühestens am folgenden Tage, den 8. Mai, aus den angesehensten Führern aller Haufen zusammengesetzten grossen Bauernrathe wurde alsbald beschlossen, eine directe Verbindung mit den aufständischen Bauern in den zunächst gelegenen Theilen des deutschen Reiches, in Schwaben, am Rhein und im Elsass einzuleiten und sie aufzufordern, Abgeordnete nach Heilbronn zu entsenden, wo eine gemeinschaftliche Bundeskanzlei errichtet werden sollte. Von dem Bauernrathe selbst wurden sofort als Vertreter der in und bei Würzburg vereinigten Haufen Wendel Hipler, Peter Locher und Hans Schickner nach Heilbronn entsandt, welche dort frühestens am folgenden Tage,

den 9. Mai, eingetroffen sein können. Unter den Punkten, über welche diese hier mit den erst einzuberufenden Abgesandten der entfernteren Bauernhaufen in Berathung treten sollten, nimmt die vorzunehmende Reform der Reichsverfassung auch in dem von Oechsle a. a. O. S. 153—155 aus einer im Archive zu Oehringen befindlichen Handschrift mitgetheilten Verzeichnisse der Berathungsgegenstände, wie sie der Würzburger Bauernrath auf Wendel Hipler's Veranlassung vorher genehmigt hatte, die letzte Stelle ein. Offenbar bedurften auch die in diesem Verzeichnisse vorangestellten Punkte, weil sie die einheitlichere Organisation des Aufstandes selbst betrafen, als die für den Augenblick dringlicheren, einer Erledigung eher, als die Verfassungsreform. In Erwartung der Ankunft der übrigen Abgeordneten, die aber nie erfolgte, mag dann Wendel Hipler vielleicht sofort nach seiner Ankunft in Heilbronn jenen von Oechsle S. 283—292. Urk. No. 22 mitgetheilten Verfassungs-Entwurf flüchtig niedergeschrieben haben, als Grundlage für die künftige Berathung; obschon in den von Oechsle benutzten Handschriften keinerlei Hindeutung weder auf Hipler, als den Verfasser, noch auf Heilbronn, als den Ort der Abfassung der Reformation enthalten ist. Letztere kann daher auch schon früher und an einem anderen Orte und möglicherweise auch von einem Anderen, als Hipler, verfasst worden sein; wie dieses schon Eichhorn a. a. O. S. 118 (s. oben S. 20) aussprach, der aber, gewiss mit Unrecht, auf die Zwickauer Propheten rieth. In keinem Falle aber kam es zu irgend einer Berathung über diesen Entwurf, weil der Gang der Ereignisse und die rasch eintretende Katastrophe die Ankunft anderer Abgeordneten und folglich auch das Zustandekommen des beabsichtigten Conventes in Heilbronn durchaus unmöglich machte. Denn schon am 12. Mai, also nur drei Tage nach Hipler's und seiner beiden Collegen Ankunft in Heilbronn, schlug das Heer des schwäbischen Bundes unter Georg Truchsess von Waldburg den Haufen der Würtemberger und Schwarzwälder Aufrührer bei Böblingen, so dass von den 15000 Mann derselben wohl die Hälfte fiel, die übrigen sich zerstreuten und Würtemberg sich sofort ohne Widerstand unterwarf (s. Zimmermann a. a. O. III. S. 745—752). Die Nachricht von dieser ersten entscheidenden Niederlage drang sogleich auch nach Heilbronn, — der flüchtige Hauptmann des würtembergischen Haufens, Bernhard Schenk von Winterstetten, brachte sie selbst schon am 13. Mai dorthin, — und trieb Hipler und seine beiden Genossen sofort zum schleunigsten Aufbruch; zuerst nach Weinsberg, wo sie schon am 14. Mai einer Berathschlagung beiwohnten,

von hier nach Thalheim, wo sie die Nacht vom 14—15. Mai zubrachten, dann nach Laufen, wo sie den 15. Mai, von hier nach Weinsberg zurück, wo sie den 16. Mai, endlich nach Würzburg, wo sie den 17. Mai eintrafen: überall, wie es der Drang des Augenblickes forderte, nur damit beschäftigt, die durch die Böblinger Niederlage Entmuthigten zu ermuntern, die Zersprengten zu sammlen und den Widerstand, soweit er noch möglich schien, zu organisiren. (s. Zimmermann a. a. O. III. S. 811—816. Oechsle a. a. O. S. 179 fgg.). In Würzburg selbst aber ward nach dem völligen Misslingen des am Abende des 15. Mai von den Bauern auf den Liebfrauenberg unternommenen Sturmes schon am 20. Mai der Beschluss gefasst, die Belagerung aufzuheben. An demselben Tage schon besetzte das schwäbische Bundesheer Weinsberg, vernichtete dann den bereits am 23. Mai von Würzburg abgezogenen „hellen Haufen Odenwalds und Neckarthals“ den 30. Mai theilweise bei Neckarsulm und den Rest zugleich mit dem „schwarzen Haufen“ unter Florian Geyer den 2. Juni bei Königshofen, und vollendete mit der am 7. Juni erfolgten Besetzung Würzburg's selbst die Unterdrückung der Empörung zunächst in diesen Gegenden, in Franken, wie kurz vorher schon durch den Böblinger Sieg in Schwaben. Wendel Hipler selbst soll noch mit bei Königshofen gewesen sein (s. Zimmermann III. S. 830—834. Oechsle S. 199.); später, im August bis Ende November 1525, hielt er sich in Rothweil auf, zwar noch persönlich frei, aber bereits von dem Grafen Albrecht von Hohenlohe, als einer der Hauptanstifter des Aufruhrs gerichtlich angeklagt. Er entfloh deshalb von Rothweil und starb, von der pfälzischen Regierung verhaftet, noch vor dem 9. September 1526 im Gefängnisse; (s. Oechsle S. 219—224) seit seiner ersten eiligen Flucht aus Heilbronn (den 13. Mai 1525) gewiss mit nichts weniger als mit einer weiteren Ausarbeitung des von Oechsle mitgetheilten und ihm zugeschriebenen, aber schon unmittelbar nach seiner Entstehung völlig hoffnungslos gewordenen Reichsverfassungs-Reformprojectes beschäftigt.

Aus dem Angeführten erhellt demnach zur Genüge, dass zunächst jener vermeintliche Heilbronner Convent ganz aus der Geschichte jener Zeiten entfernt werden muss; — denn den nur viertägigen Aufenthalt Wendel Hipler's und seiner beiden Genossen in Heilbronn wird man doch wohl nicht mit jenem Namen bezeichnen wollen —; dass ferner mit der Existenz dieses Conventes zugleich auch alle an dessen vermeintliche Thätigkeit geknüpften Vermuthungen Homeyers fallen; insbesondere die Meinung, dass diesem Convente möglicherweise auch

noch die Ausbildung und festere Ordnung beigelegt werden könne, welche die Reformation in der von Goldast mitgetheilten, von Homeyer für jünger gehaltenen Form zeigt. Kaum flüchtig entworfen ward jener Entwurf sofort schon wieder durch das von allen Seiten her auf die Empörer hereinbrechende Verderben als unmöglich und aussichtslos beseitigt. Eine vollkommnere und festere, ruhige Ueberlegung erfordernde Fassung konnte derselbe hinterher weder von Hipler, wenn dieser überhaupt der Concipient der Oechsleschen Urkunde war, noch von irgend einem anderen Bauernanführer erhalten, da seit der Böblinger Katastrophe jeder fortan nur auf die eigene Rettung bedacht sein musste. Viel weniger noch konnte man bei der unnachsichtigen, erbarmungslosen Strenge, mit der von den Siegern überall gegen die besiegten und verfolgten Aufständischen verfahren wurde, daran denken, nach erfolgtem Unterliegen das hoffnungslose Project noch durch den Druck veröffentlichen zu lassen, weder hier in den oberländischen Gegenden, noch irgendwo in Niederdeutschland, am wenigsten in Zwickau. Denn gleichzeitig mit der über die fränkischen und schwäbischen Bauern hereinbrechenden Vernichtung ereilte das Verderben auch die Theilnehmer des Münzerschen Aufstandes in den sächsisch-thüringischen Landen. Schon drei Tage nach der Böblinger Schlacht, am 15. und 16. Mai, erfolgte durch die vereinigten Streitkräfte des jugendlichen Landgrafen Philipp von Hessen, des Herzogs Heinrich von Braunschweig, des Herzogs Georg von Sachsen und des eben erst (den 5. Mai) zur Regierung gelangten Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen die vollständigste Niederlage des Münzerschen Heeres bei Frankenhausen und die Gefangennehmung und demnächstige Hinrichtung Münzers und seiner Hauptanhänger. Ueberall wurde auch hier mit schonungsloser Härte gegen die Aufrührer verfahren, und nach der Rückkehr in seine sächsischen Kurlande, noch im Juni, auch in Zwickau vom Kurfürsten Johann strenges Gericht über die aufgestandenen Dörfer der Umgegend gehalten. (s. Zimmermann Allg. Gesch. d. gr. Bauernkrieges III. S. 766—797. Wachsmuth a. a. O. S. 97—102. Rommel Gesch. Philipps des Grossmüthigen I. S. 120 fgg. II. S. 76 fgg.). Wie hätte da noch ein Herausgeber oder Drucker in diesen Gegenden, zumal in Zwickau, etwa jener Georg Rixner oder Jörg Gastel, es noch wagen können, sich mit der Veröffentlichung der Reform- und Umsturzpläne der oberländischen, nun auch schon bezwungenen Bauern und ihrer flüchtigen und verfolgten Führer zu befassen! Nur das eigene Verderben hätte er durch solch gewagtes und noch dazu ganz

zweckloses Unterfangen auf sich herabgezogen. Die innere Unwahrscheinlichkeit, ja man darf wohl sagen die völlige Unmöglichkeit der von Homeyer aufgestellten Behauptung, dass der Druck beider alten Ausgaben der sogenannten Reformation Friedrichs III., — selbst vorausgesetzt dass diese letztere überhaupt erst, wie Homeyer annimmt, zwischen dem 9—13. Mai in Heilbronn entstanden sein sollte—, sowohl der Zwickauer als der die Jahreszahl 1523 zeigenden Ausgabe, erst nach dem vermeintlichen Heilbronner Convent, d. h. nach der Mitte des Mai 1525 erfolgt sei, liegt demnach wohl auf der Hand. Denn ein Druck vor Dämpfung des Aufstandes, wie Homeyer a. a. O. S. 304 auch glaubt annehmen zu können, ist schon deshalb unmöglich, weil diese Unterdrückung des Aufstandes überall schon gleichzeitig mit dem viertägigen Aufenthalte Hiplers in Heilbronn begann. Es bleibt also offenbar nichts anderes übrig, als zu der vor Homeyer auch von Oechsle, Eichhorn, Ranke und Jörg, auf Grundlage des bestimmten chronologischen Datums in der die Jahreszahl 1523 zeigenden Ausgabe, aufgestellten Ansicht zurückzukehren, dass der Verfasser der von Oechsle mitgetheilten Reformation bei seiner Arbeit entweder jenen schon zwei Jahre früher erschienenen Druck oder auch noch ältere Handschriften desselben Inhaltes benutzt habe.

Mit dieser Annahme lassen sich ebenfalls alle übrigen von Homeyer für die Priorität der von Oechsle gegebenen Gestalt des Schriftstückes angeführten Gründe sehr wohl vereinen. Die losere und unvollständigere Fassung zunächst, die der Entwurf bei Oechsle zeigt, erscheint dann als natürliche Folge der unruhigen Hast, mit der im Drange der bewegten Zeit eine vorläufige, flüchtige, epitomatorische Bearbeitung der entweder gedruckt oder handschriftlich ihm vorliegenden Reformation von dem Verfasser, mag dieser nun Wendel Hipler oder ein anderer gewesen sein, unternommen wurde. Selbstverständlich musste hierbei zuerst Alles entfernt werden, was zu den Reformplänen der Bauernführer nicht passte und sich daher für die beabsichtigte Berathung nicht eignete. Daher die kürzere, unvollständigere Gestalt, die Aehnlichkeit mit einem oft nur Andeutungen enthaltenden Auszuge; daher insbesondere das Fehlen jeder Beziehung auf Kaiser Friedrich III., dessen Name, statt, wie Homeyer behauptet, den Reformplänen der Aufständischen „ungeheuren Vorschub“ zu gewähren, diesen überall nur geschadet haben würde und deshalb beseitigt werden musste. Denn nicht durch kaiserliche Autorität, sondern allein durch das „natürliche Wesen menschlicher und christlicher Freiheit“ sollte die neue Ordnung der Dinge zu Stande kommen,

nur „zu göttlichen und natürlichen Rechten nach christlicher Freiheit“ die alte Verfassung, gegen die man sich erhoben hatte, reformirt werden (s. Oechsle S. 285). Wiederholt erklärten daher die Bauern in ihren Unterhandlungen mit Fürsten und Herren, und unter anderen noch am 11. April dem Grafen Albrecht von Hohenlohe, „dass sie weder von Kaiser, König, Pabst, Fürsten, Herren noch Städten eine Ordnung annehmen wollten, sondern blos das, was der ganze helle Haufen und insonderheit diese (hohenlohensche) Bauerschaft aufrichten werde“ (s. Oechsle S. 99). Und diese Erklärung erfolgte gerade auf Anlass des angeblichen Verfassers des von Oechsle mitgetheilten Entwurfes, Wendel Hipler's selbst, der der eigentliche Anstifter und Hauptleiter der Empörung im Hohenlohischen war. Man sieht, dass wenn die Bauernführer auch sonst dem Kaiser, weil er im Neuen Testamente vorkam, („Romischen hawpt wie In der schrifft gegrundt:“ s. Oechsle S. 284) allein noch als zur Regierung berechtigt anzuerkennen geneigt waren, sie die neu zu begründende Verfassung doch nur sich selbst verdanken wollten, ihnen daher eine Zurückführung derselben auf kaiserliche Autorität nicht nur nicht förderlich, sondern geradezu hinderlich und widerwärtig sein musste.

Ueberdies erscheint der von Oechsle mitgetheilte Entwurf nicht überall milder, wie Homeyer meint, sondern geht in manchen, sehr wesentlichen Forderungen sogar viel weiter, als die bei Goldast und in beiden gedruckten Ausgaben vorliegende Fassung der Reformation. Während dort z. B. für jede Gemeinde das Recht, sich selbst ihre Pfarrer zu wählen und sie wieder zu entsetzen in Anspruch genommen wird, wird hier nur verlangt, dass alle Pfarren hinfort durch einen ehrbaren Priester besetzt werden sollen, ohne das Wahlrecht für die Gemeinde selbst zu beanspruchen. s. Oechsle S. 284: „Item das ain Jede gemain sich guter hirten die allein die schefflin mitt dem wort gots In der schrifft gegrundt waiden bevleissendt die hab Zu setzen vnd entsetzen.“ Wohingegen bei Goldast S. 168. Art. I. Declar. 2: „das fürbashin alle Pfarren, grosz und klayn, eyn jede durch ein erbarn warhafften Priester besetzt werden soll. Vnd ob jr ayner nit erlich vnd wol fürsteen wolt, das man eyn andern an seyn statt verordnen mag, damit die armen Christen nit allzeit on eyn Hirten seyndt.“ — Desgleichen fordert der Artikel 1 und 2 bei Oechsle ausdrücklich eine Reform der Geistlichkeit sowohl wie aller weltlichen Stände, wogegen dieselben Artikel bei Goldast nur das Verlangen aussprechen, dass

einerseits die Geistlichkeit in ihrem rechten Stande geordnet und bestätigt werde, und andererseits alle weltlichen Grossen des deutschen Reiches, ein jeder nach seinem Stande und Herkommen seinen Stand und Wesen haltend, sich keine ungesetzlichen Uebergriffe erlauben sollen. s. Oechsle S. 283 fg.: „Item erstlich das alle geweyhchten wie got Mathei am 28 Inen befolhen und gebotten Reformiert vnd nach Zimlicher notturfft erhalten wurden vnangesehen Irer geburt herkomen hochs oder niderstands vnnd Stammensz." — „Zum andern sollen alle weltlich fursten grafen hern Ritter vnnd Edel auch reformiert das der arm Man vber Cristlich freyhait nit so hoch von Inen beschwert werde." Dagegen bei Goldast S. 166. Art. 1: „Alle Geweichten sollen im gantzen Römischen Reich Teutscher Nation in jhrem rechten Stande geordnet vnd bestett werden, vnangesehen jhr gebürd, herkommen, gunst oder vernunfft, auch andere fürderung; allayn Gott zu lobe sollen sie nach zimlicher notturfft erhalten werden, damit die wort Christi von dem gemayn man auch angenommen vnd bestettigt werden." Art. 2: „Alle Fürsten im Reich Teutscher Nation, hoch und nidern Standts, mit andern Graven, Freyen, Herrn, Rittern vnd Edlen, wie die vom Reich geordnet vnd zugelassen werden, sollen alle sambtlich vnd sonder, ein jeder nach seynem Stande vnd herkommen, seynen Fürstlichen Stand, auch die andern ein jeder seynen Stand vnd wesen halten, wie sollichs jme vom Reich verordnet vnnd auffgesetzt wirdt zuhalten: damit sich eyn jeder in seynem Standt selb erkenne, vnd der arm man vff dem lande vnbeschwert bleibe, vnd jme seyn menschlich freybaydt auch gehalten werde." — Man sieht, dass solchen positiven, eine völlige Umgestaltung des Bestehenden enthaltenden Forderungen des Oechsleschen Entwurfes gegenüber die Fassung der Urkunde bei Goldast gerade als die mildere, gemässigtere erscheint und dass hiergegen das von Homeyer a. a. O. S. 299 angeführte Beispiel gar nicht in Betracht kommen kann. (Art. 5 bei Oechsle S. 286: „Zum funfften wer gut das kain geweichter — — In des Reichs rath — getzogen oder gebrawcht wurden." Dagegen bei Goldast S. 167. Art. 6: „Alle Geweichten — — sollen nun fürbashin nit mer in des Reichs Räth — gezogen oder gebraucht werden.")

Auch der Umstand, dass das in der Urkunde bei Oechsle S. 287 angeführte Beispiel von der durch den Erzbischoff von Mainz zu Aschaffenburg „nach Nativitatis Marie nechst vergangen" d. h. nach dem 8. September 1524 abgehaltenen Versammlung der Geistlichkeit seiner Diöcese, sowohl bei Goldast wie

in beiden alten Drucken fehlt, erklärt sich nun hinlänglich aus der späteren Entstehung (Mai 1525) des Oechsleschen Entwurfes. Denn selbstverständlich konnte ein Ereigniss, das erst im J. 1524 stattfand, in Druckschriften aus dem J. 1523 oder gar in noch älteren Handschriften nicht erwähnt werden. Das Fehlen dieser Specialität bei Goldast und in beiden alten Ausgaben ist daher nicht, wie Homeyer S. 300 annimmt, eine bei der Umarbeitung des (nach Homeyer) ersten, Oechsleschen Entwurfes erfolgte Auslassung, sondern eine nothwendige Folge des früheren Ursprunges der älteren Goldastischen Fassung, als deren spätere Umarbeitung vielmehr das von Oechsle mitgetheilte Schriftstück erscheint.

Was endlich den Angelpunkt der Beweisführung Homeyer's anbetrifft, seine Behauptung, dass die Jahreszahl 1523, die das Titelblatt des einen alten Druckes zeigt, deshalb nicht als Beleg für das Druckjahr selber gelten könne, weil sie in der Holzschnittverzierung stehe, so wird gerade hierfür der eigentliche Beweis vermisst. Dieser aber hätte aus anderen typographischen Umständen und Kennzeichen entlehnt werden müssen, welche die Annahme eines späteren Druckjahres als nothwendig herausgestellt hätten; es mussten wenigstens analoge Beispiele aus der Geschichte der Typographie des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts beigebracht werden, die in unzweifelhafter Weise constatirten, dass eine in ähnlicher Art angebrachte Jahreszahl nicht zugleich auch das Druckjahr bezeichnet hätte. So weit aber meine Kenntniss der alten Typographie reicht, werden derartige, völlig sichere und unzweifelhafte Beispiele schwerlich ermittelt werden können. Deshalb aber kann dennoch die Ausgabe von 1523 immerhin, wie Homeyer annimmt, der Zwickauer Ausgabe (ohne Jahreszahl) nachgedruckt sein; da der Drucker der letzten, Jörg Gastel, wie oben S. 7 bereits bemerkt wurde, schon 1523 in Zwickau druckte und es sogar wahrscheinlicher ist, dass eher sein frühester als sein letzter Druck ohne Angabe des Druckjahres erschien, zumal diese Angabe sich in allen von diesem Drucker veranstalteten und jetzt noch erhaltenen Ausgaben aus den Jahren 1524 und 1525 vorfindet.

Als Resultat der bisherigen Darlegung ergiebt sich demnach die Nöthigung, die von Eichhorn zuerst angedeutete, von Homeyer darauf mit Entschiedenheit vertretene Ansicht wieder aufzugeben, dass der erste, ursprüngliche Gedanke und zugleich eine erste, losere Fassung der sogenannten Reformation Kaiser Friedrichs III. den Führern des Bauernaufstandes in der ersten Hälfte des

Jahres 1525 zugeschrieben werden müsse. Vielmehr müssen wir zunächst zu der früheren, von Oechsle, Ranke, Jörg u. a. vertretenen Meinung zurückkehren, dass der von den Bauernführern herrührende, von Oechsle zuerst mitgetheilte Entwurf nur als eine flüchtige Umarbeitung der bereits in einer festeren und vollständigeren Gestalt vorliegenden älteren Urkunde, wie sie bei Goldast und in den beiden ältesten gedruckten Ausgaben sich zeigt, angesehen werden könne. Die Frage nach dem eigentlichen Ursprunge des Schriftstückes selbst bleibt dergestalt noch offen. Vielleicht mag es dennoch gelingen, sie in einigermassen befriedigender Weise zu lösen.

Ich breche hier vorläufig diese Bemerkungen ab, da sie bereits die Gränzen des ihnen anfänglich für diesen Ort von mir bestimmten Umfanges überschritten haben, und behalte mir vor, sie demnächst an geeigneter Stelle wieder aufzunehmen und weiterzuführen. Absichtlich aber habe ich den in letzter Zeit allmälig auf 10 bis 13 Druckbogen ausgedehnten Umfang der Abhandlung, welche als Beigabe zu den Schulnachrichten zu liefern mir diesesmal oblag, auf ein geringeres Maass beschränkt, theils weil ich diese gesammte Literatur der Schulprogramme überhaupt, nicht etwa für die Nachwelt, sondern grösstentheils schon für die Mitwelt, erfahrungsmässig als eine verlorene betrachten muss, theils weil ich mich insbesondere von einem erheblichen, mit dem Kostenaufwande im Verhältnisse stehenden Nutzen derselben für unser vaterstädtisches Schulwesen*) bis jetzt nicht habe überzeugen können. Dass durch diese meine unmassgebliche Meinung nicht nur der geringere Umfang des vorstehenden Schriftstückes, sondern auch Wahl und Behandlungsweise des darin besprochenen Gegenstandes veranlasst wurden, bedarf wohl kaum noch einer besonderen Bemerkung.

*) Die Sitte, den halbjährlich publicirten „Schulnachrichten" eine Abhandlung mehr oder minder wissenschaftlichen Inhaltes beizugeben, ward für unser Johanneum erst im Jahre 1802 eingeführt. Bis dahin enthalten wenigstens die von 1682 an noch erhaltenen Schulprogramme nur einen bald etwas ausführlicher bald kürzer gefassten Bericht über die halbjährlich in den einzelnen Classen behandelten Lehrgegenstände, der jedoch nie den Umfang Eines Druckbogens überschreitet. Nur ausnahmsweise finden sich aus diesem ganzen Zeitraume von mehr als 120 Jahren ungefähr 12 kleine, bei besonderen Gelegenheiten verfasste und meistens auch auf nur Einen Druckbogen beschränkte Abhandlungen vor.

Schulnachrichten.

I. Uebersicht der im verwichenen Schuljahre, Ostern 1857—1858, behandelten Lehrgegenstände.

a. *Prima.* Ordinarius Director Dr. *Kraft.*

Lateinisch. Cic. Oratt. Philipp. I, II, 2 St. Director Dr. *Kraft.* Horat. Odarr. Lib. I. Satir. Lib. I, 1, 3, 4, 5, 6, 9, 10. Iuven., Sat. 3, 2 St. Prof. Dr. *Müller.* Tacit. Annal. Lib. IV, V, XI, 2 St. Dr. *Meyer.* Lat. Stilübungen, Exercitia, Extemporalia und eigene Aufsätze. Lat. Disputat.; Recitation memorirter Oden des Horatius, wöchentlich einmal. Die Lat. Aufsätze wurden von dem Lehrer zu Hause corrigirt und dann mit mündlichen Erläuterungen jedem Verfasser zur Ersparung der den öffentlichen Lectionen bestimmten Zeit privatim zurückgegeben, 3 St. Director Dr. *Kraft.*

Griechisch. Sophoclis Electra und Trachinierinnen; Thucydides, Lib. II, c. 49 bis Ende; III, c. 1—60. Aristotelis Elementa Logices ed. Trendelenburg; 6 St. Prof. Dr. *Ullrich.*

Hebräisch. II. Samuel., c. 15 bis Ende; Psalm 79—119; Uebersetzung evangelischer Pericopen in's Hebräische, 2 St. Prof. Dr. *Hinrichs.*

Deutsch. Geschichte der Deutschen Litteratur vom Ende des 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts. Praktische Uebungen: a) Deutsche Aufsätze; b) freie Vorträge, alle 14 Tage; c) Lectüre, 3 St. Dr. *Meyer.*

Französisch. Gelesen wurden: Iphigénie par Racine; L'avare par Molière. Uebungen im Französischen Schreiben, 2 St. Dr. *Bröcker.*

Englisch. Gelesen: Shakespeare's King John; Macauly's Biographical Essays; zur Uebung im Schreiben: Extemporalia, 2 St. Dr. *Lüders.*

Religion. Die christliche Sittenlehre, nach Palmer's Lehrbuche, mit beständiger Berücksichtigung der biblischen Beweisstellen. Erklärung des Evang.

Lucae, c. 23—24; Evang. Johannis, c. 1—4 in der Ursprache, 2 St. Director Dr. *Kraft*.

Geschichte. Geschichte Frankreichs, Englands, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Polens und Russlands vom 9. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. 2 St. Dr. *Fischer*.

Lateinische Litteraturgeschichte, besonders Geschichte des Drama's und der Satire, nach Matthiä's Abriss, 1 St. Prof. Dr. *Müller*.

Mathematik. Ebene und sphärische Trigonometrie, nach Matthias' Leitfaden, 3 St. Prof. *Bubendey*.

Physik. Die Elemente der Chemie; Lehre von der Electricität, 2 St. Prof. *Bubendey*.

Zeichnen. In Verbindung mit Secunda, besonders Abzeichnen antiker plastischer Bildwerke; für künftige Mediciner auch Nachzeichnen menschlicher Körpertheile. Vorträge über classische und mittelalterliche Kunstgeschichte, mit Benutzung der vorzüglichsten Kupferwerke, 2 St. *Gensler*.

Gesangunterricht. Combinirt mit den gesangfähigen Schülern aus Secunda, vierstimmiger Männergesang, Cantaten, Chöre aus Oratorien, 2 St. Gesanglehrer *Klapproth*.

b. *Secunda*. Ordinarius Prof. Dr. *Müller*.

Lateinisch. Virgil. Aen. Lib. III. Terent. Andria, 2 St. Cic. Epist. select., nach der Ausg. v. Dietsch. P. II, Ep. 1, 2, 3, P. I, Ep. 18, Orat. pro Milone (wurden von den Schülern theilweise memorirt, schriftlich übersetzt und revertirt); Lat. Syntax nach Madvig; wöchentliche Exercitia und Extemporalia; Metrische Uebungen, 3 St. Prof. Dr. *Müller*. Extemporalia, abwechselnd mit Exercitien nach Kraft's Anleitung, 2ter Cursus; Uebungen im Lateinsprechen, 1 St. Director Dr. *Kraft*. Livius, Lib. XXVI, c. 9—51, XXVII, c. 1—26, 3 St. Prof. Dr. *Ullrich*.

Griechisch. Hom. Ilias, Rhaps. I, II, III; Odyss., IX, X (cursorisch); Jacobs' Socrates, N. II, Xenoph. Memor. Socr., 3 St. Prof. Dr. *Müller*. Herodot. Lib. III, c. 1—133. Aus Jacobs' Attica die Abschnitte XXXIV, XXXV, XXXVI; Schreibübungen nach Kühner's Anleitung, 3te Abtheilung, 4 St. Prof. Dr. *Ullrich*.

Hebräisch. Obere Abtheilung: Formenlehre und Satzlehre nach der Grammatik von Thiersch; Uebersetzung schwererer Lesestücke aus Gesenius' Chrestomathie,

2 St. Untere Abtheilung: Formenlehre nach Thiersch; Uebersetzung leichterer Lesestücke aus Gesenius' Hebräischer Chrestomathie, 2 St. Prof. Dr. *Hinrichs.*

Deutsch. Poëtik: Lyrik. Erklärung ausgewählter Gedichte von Schiller und Goethe. Zurückgabe und Beurtheilung der schriftlichen corrigirten Aufsätze. Declamation, 3 St. Prof. Dr. *Herbst.*

Französisch. Le Verre d'eau und Bertrand et Ranton par Scribe; Franz. Grammatik nach Eugen Borel. Schriftliche Exercitia (Lessing's Minna von Barnhelm) und Extemporalia, 3 St. Dr. *Bröcker.*

Englisch. Byron's Child Harold, Canto III, Mazeppa, Siege of Corinth. Schreibübungen: Exercitia und Extemporalia, 2 St. Dr. *Lüders.*

Religion. Einleitung in das Neue Testament, nach Palmer's Lehrbuche. Im Grundtexte wurde gelesen Apostelgeschichte Cap. 1—8, 2 St. Prof. Dr. *Müller.*

Geschichte. Geschichte der Griechisch-Macedonischen Geschichte. Römische Geschichte unter den Kaisern bis zum Untergange des abendländischen Römischen Reiches, 3 St. Dr. *Laurent.*

Mathematik. Stereometrie: die drei ersten Abschnitte des Lehrbuches von Matthias, 3 St. Prof. *Bubendey.*

Physik. Nach einer allgemeinen Uebersicht über die verschiedenen Capitel der Physik, die Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung fester Körper, 2 St. Prof. *Bubendey.*

Zeichnen. In Verbindung mit Prima, 2 St. *Gensler.*

Gesangunterricht. Zweimal wöchentlich, combinirt mit Prima, Gesanglehrer *Klapproth.*

c. *Tertia.* Ordinarius Prof. Dr. *Ullrich.*

Lateinisch. Caes. de Bell. Gall. II, III, IV, c. 1—12, 2 St. Prof. Dr. *Herbst.* Chrestomathia Ovid. von Kraft No. I—VI, XIVa.—XVIIIa., XX—XXVI (wurden schriftlich übersetzt und memorirt), verbunden mit Prosodik und metrischen Uebungen, 3 St. Prof. Dr. *Müller.* Chrest. Cic. ed. Kraft, c. 1—47, 2 St. Prof. Dr. *Hinrichs.* Grammatik nach Zumpt; wöchentliche Exercitia und Extemporalia, 4 St. Prof. Dr. *Herbst.*

Griechisch. Xenoph. Anab. Lib. V, c. 1—8, VI, c. 1—5, und Lib. V, 2 St. Hom. Odyss. Rhaps. XVI, von v. 154 bis Ende, XVII, XVIII bis Ende wurden

schriftlich übersetzt, auch memorirt und recitirt. Grammatik nach Kühner; Schreibübungen nach Kühner's Anleitung, 2te Abtheilung, 6 St. Prof. Dr. *Ullrich.*

Deutsch. Lectüre auserwählter dramatischer Stücke von Schiller, Goethe, Lessing; Orthographie und Abriss einer Geschichte der Deutschen Sprache in Sprachproben; Recitation memorirter Stücke; Zurückgabe corrigirter Aufsätze, 3 St. Dr. *Laurent.*

Französisch. Gelesen wurde in Ploetz Franz. Chrestomathie, S. 1—138; Franz. Grammatik nach Eug. Borel; Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische (Schiller's Neffe als Onkel), abwechselnd mit Extemporalien, 3 St. Dr. *Bröcker.*

Englisch. a. Obere Abtheilung: Lamb's Tales from Shakespeare; Schreibübungen nach Gaspey's Grammatik und Extemporalia. b. Untere Abtheilung: nach Gaspey's Conversations-Grammatik Einübung der Formenlehre und schriftliche Uebersetzung der Deutschen Aufgaben; Lectüre von Gantter's Englischer Chrestomathie, 4 St. Dr. *Lüders.*

Religion. Die christliche Pflichtenlehre nach Bibelsprüchen und geistlichen Liedern. Uebersicht der biblischen Bücher des N. T. mit Erklärung ausgewählter Stellen. Geschichte der christlichen Religion und Kirche bis auf das Zeitalter der Reformation, 2 St. Prof. Dr. *Hinrichs.*

Geschichte. Griechische Geschichte bis auf Alexander's Tod, nach Kraft's Zeittafeln, 2 St. Dr. *Laurent.*

Mathematik. Arithmetik: Buchstabenrechnung; Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzeln. Gleichungen mit einer und mehrern Unbekannten. Geometrie: Abschnitt des Lehrbuchs IV, V und zum Theil VI, nach Matthias, 4 St. Prof. *Bubendey.*

Naturgeschichte. Im Sommerhalbjahr: 1) Pflanzenphysiologie nebst einem Ueberblick der geographischen Verbreitung der Pflanzen. — Im Winterhalbjahr: Organe der Thiere und ihre Verrichtungen, 2 St. Dr. *Moebius.*

Zeichnen. Es wurden nach grösseren Vorlegeblättern Köpfe, Thierstücke und Landschaften, so wie auch architektonische Ornamente gezeichnet, 2 St. *Gensler.*

Gesangunterricht. Combinirt mit Quarta: Uebungen im dreistimmigen Gesange, Motetten, Chöre aus Oratorien, wöchentlich 2 St. Gesanglehrer *Klapproth.*

d. *Quarta.* Ordinarius Prof. Dr. *Hinrichs.*

Lateinisch. Phaedri Fabulae, Lib. I, II (nach der Ausgabe von Siebelis, wurden schriftlich übersetzt und memorirt); Einübung des Jambischen Senar und des Hexameter, 2 St. Dr. *Laurent* und Dr. *Hallier.* Aus Corn. Nepos gelesen: Praefatio, Miltiades, Themistocles, Aristides, Pausanias, Cimon, Lysander, Alcibiades, Thrasybulus. Lat. Satzlehre nach Zumpt's Auszuge und Hoffmann's Beispielsammlung. Latein. Exercitia nach Dronke's Aufgaben, 1ste Abtheilung. Memoriren des Vocabulariums von Doederlein, zusammen 6 St. Prof. Dr. *Hinrichs.*

Griechisch. Formenlehre und Syntax, nach Kühner's Elementar-Grammatik nebst Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische; Jacobs' Griechisches Elementarbuch, 1ster Theil, Länder- und Völkerkunde, von D. III (Afrika) bis zur 14ten Fabel des Babrius. Das Gelesene wurde schriftlich übersetzt und auswendig gelernt. Hom. Odyss. Lib. II, v. 1 — 200, wurde auch memorirt und recitirt, 5 St. Prof. Dr. *Herbst.*

Deutsch. Grammatik, nach Heyse's Leitfaden, Grundbegriffe, Formenlehre, Lautlehre, Orthographie, Declination; Declamation; Lectüre nach Kröger's Lesebuch III; Zurückgabe der corrigirten Aufsätze, 3 St. Dr. *Laurent.*

Französisch. Wiederholungen in der Formenlehre nach Grammaire méthodique par Stieffelius; Lectüre von Süpfle's Franz. Lesebuche, S. 77 — 220 und S. 243—257; Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische nach Stieffelius; auch wurden mehrfach Stücke Französisch auswendig gelernt, 3 St. Lector Dr. *Bröcker.*

Religion. Die christliche Pflichtenlehre, nach dem grösseren Hamburgischen Katechismus; Erzählungen aus der biblischen Geschichte des N. T., 3 St. Prof. Dr. *Hinrichs.*

Geschichte. Von Ostern bis Michaelis: Geschichte des Mittelalters von 476 — 1492; von Michaelis bis Ostern: Geschichte der neueren Zeit, von 1492 — 1789, 2 St. Dr. *Meyer.*

Geographie. Im Sommerhalbjahr: Asien; im Winterhalbjahr: Africa und Repetition über Europa, besonders Deutschland, 2 St. Dr. *Meyer.*

Naturbeschreibung. Im Sommerhalbjahr: Beschreibung der Pflanzen-Familien nach dem natürlichen System, mit Benutzung von Garke's Flora von Nord- und Mitteldeutschland. Auch wurden in jeder Stunde Demonstrationen an lebenden

Pflanzen aus dem botanischen Garten angestellt; mikroskopische Objecte und botanische Excursionen. Im Winterhalbjahr: Beschreibung der wirbellosen Thiere nach ihrem äussern und innern Bau, theils nach guten Abbildungen und mit Benutzung des naturhistorischen Museums, theils nach einfachen Zeichnungen, welche die Schüler copirten, 2 St. Dr. *Moebius*.

Mathematik. a. Geometrie: die Elemente, Dreieck und Parallelogramm, Abschnitt I—III des Lehrbuches. b. Arithmetik: Theorie der ersten Elemente, verbunden mit Uebungen im Rechnen durch häusliche Aufgaben und Kopfrechnen in den Stunden, 4 St. Prof. *Bubendey*.

Zeichnen. Die Anfangsgründe vom Zeichnen der Köpfe und menschlichen Körpertheile, so wie von Thieren, landschaftlichen Gegenständen und Blumen, 2 St. *Gensler*.

Schönschreiben. Zweimal die Woche bei dem Schreiblehrer *Elten*.

Gesangunterricht. In Verbindung mit Tertia wöchentlich zweimal bei dem Gesanglehrer *Klapproth*.

e. *Quinta*. Ordinarius Prof. Dr. *Herbst*.

Lateinisch. Formenlehre nach dem Auszuge aus Zumpt's grösserer Grammatik; Uebersetzung von Hoegg's Uebungsstücken, 2ter Cursus; aus Jacobs' Lat. Elementarbuch, 1stes Bändchen, die Länder- und Völkerkunde der alten Welt, schriftlich übersetzt, grammatisch durchgenommen und memorirt; Lat. Schreibübungen nach Schulze's Vorübungen, zusammen 6 St. Prof. Dr. *Herbst*.

Griechisch. Formenlehre; Einübung der Paradigmen; Uebersetzung aus dem Griechischen in's Deutsche und aus dem Deutschen in's Griechische, nach Kühner's Elementar-Grammatik, 4 St. Dr. *Meyer*.

Deutsch. Grammatik nach Heyse's Leitfaden; Lectüre und Erklärung von ausgewählten Stücken aus Oltrogge's Lesebuche, 1ster Cursus; Recitation memorirter Deutscher Gedichte; Zurückgabe der wöchentlich eingelieferten und vom Lehrer corrigirten Aufsätze, 3 St. Prof. Dr. *Herbst*.

Französisch. Grammaire méthodique par Stieffelius; Uebersetzung der Deutschen Beispiele aus derselben; mündliche Wiederholung der corrigirten Copieen, S. 1—111 und S. 230—330; Uebersetzungen aus Süpfle's Französ. Lesebuche, S. 1—100, 4 St. Lector *Gallois*.

Religion. Erklärung der drei ersten Hauptstücke von Luther's kleinem Katechismus; Erzählungen aus der biblischen Geschichte des A. T., nach Schmidt's Geschichten der heil. Schrift, 3 St. Prof. Dr. *Hinrichs.*

Geschichte. Erstes Semester: Uebersicht der Geschichte der merkwürdigeren Staaten des Alterthums, besonders der Griechen; zweites Semester: Römische Geschichte, nach Stüve's Leitfaden, 2 St. Dr. *Meyer.*

Geographie. Uebersicht der Staaten Europa's, besonders Deutschlands, 2 St. Dr. *Meyer.*

Mathematik. Uebungen im Rechnen, je nach den sehr verschiedenen Vorkenntnissen der Schüler, nach dem Rechenbuche von Elten und Möller; Kopfrechnen. Die eingetragenen Uebungs-Aufgaben wurden wöchentlich eingeliefert, 4 St. Prof. *Bubendey.*

Naturbeschreibung. Sommerhalbjahr: Beschreibung und Bestimmung lebender Pflanzen. Morphologie der Pflanzen, Uebersicht des Linneischen Systems und Eintheilung der Gewächse nach dem natürlichen Systeme; die Schüler wurden im Beschreiben von Pflanzen geübt und auf Excursionen mit den wichtigsten wildwachsenden Pflanzen bekannt gemacht. Winterhalbjahr: Naturgeschichte der Wirbelthiere. Zur Erläuterung dienten Abbildungen und Besuche im naturhistorischen Museum, 2 St. Dr. *Moebius.*

Zeichnen. Vom Zeichnen einfacher mathematischer Körper wurde zu Gegenständen übergegangen, welche dem kindlichen Fassungsvermögen nahe liegen, 2 St. *Gensler.*

Schönschreiben. Zwei Stunden wöchentlich bei dem Schreiblehrer *Elten.*

Gesangunterricht. Choräle und leichte Gesangstücke, zweimal wöchentlich, bei dem Gesanglehrer *Klapproth.*

f. *Sexta.* Ordinarius Dr. *Fischer.*

Lateinisch. Formenlehre nach Zumpt's Auszuge aus dessen grösserer Grammatik; Uebersetzungen aus dem Lateinischen in's Deutsche, nach Jacobs' Lat. Elementarbuche 1ster Cursus und aus dem Deutschen in's Lateinische, nach Hoegg's Uebungsstücken 1ster Cursus, wöchentlich 4 schriftliche Aufgaben, zusammen 4 St. Dr. *Fischer.*

Deutsch. Formenlehre und das Wesentlichste aus der Satzlehre; Uebungen im Lesen und im Vortrage memorirter Gedichte; orthographische Uebungen, zusammen 4 St. Dr. *Fischer.*

Französisch. Formenlehre mit Einschluss der Conjugation der gebräuchlichsten unregelmässigen Zeitwörter; Leseübungen und schriftliche Uebersetzungen, sowohl aus dem Französischen in's Deutsche, nach Willms Premières Lectures, als auch aus dem Deutschen in's Französische, nach Fring's Aufgaben, zusammen wöchentlich 3 St. Dr. *Fischer.*

Biblische Geschichte. Gelesen und erklärt wurden die Geschichten des A. T. nach der Auswahl von Dr. Rauschenbusch. Recitation memorirter Lieder aus dem Hamb. Gesangbuche, 2 St. Director Dr. *Kraft.*

Geschichte. Biographien aus der Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, 2 St. Dr. *Laurent.*

Geographie. Die Elemente der astronomischen und mathematischen Geographie, ausführlicher die physische Geographie, insbesondere Europa, 2 St. Dr. *Fischer.*

Naturbeschreibung. Im Sommerhalbjahr: Botanik; im Winterhalbjahr: Zoologie, Elemente der Geologie und Oryktognosie, 2 St. Dr. *Fischer.*

Arithmetik. Die schwächeren Schüler wurden in den vier Grundrechnungsarten geübt; die mittleren hatten Bruchrechnung. Mit den fähigeren Schülern dieser Klasse wurde die Proportionslehre durchgenommen, aus dieser die Regel de tri besonders hervorgehoben und letztere dann wieder auf Interessen- oder Zinsrechnung angewendet. In der für jede Woche bestimmten Kopfrechnungsstunde wurden, so weit es die Fassungskraft der Schüler dieser Klasse gestattete, Grund und Wesen einiger sogenannten Zahlengrössen veranschaulicht. 4 St. Rechenlehrer *Möller.*

Schönschreiben. Wöchentlich 3 St. Schreiblehrer *Elten.*

Gesangunterricht. Zweimal wöchentlich: Einübung von Chorälen und leichteren Gesangstücken. *Klapproth.*

II. Schulchronik.

1. Lehrer-Collegium.

Während des letztverwichenen Schuljahres trat im Collegium der Lehrer, welche an unserer Schule arbeiten, keine Veränderung ein. Auch wurden nur einzelne Mitglieder bisweilen durch Krankheit genöthigt, ihre Thätigkeit für kurze Zeit auszusetzen. — Die Zahl der Schulamts-Candidaten vermehrte der Eintritt des Herrn *Emil Hallier*, Dr. Philos., der früher unser Schüler war. Nachdem derselbe das vorschriftsmässige Examen vor der Schul-Deputation am 20. October v. J. wohl bestanden hatte, wurde er unter die Zahl der Hamburgischen Schulamts-Candidaten aufgenommen und übernahm sodann zwei Lateinische Lectionen in unserer Quarta, um seine praktische Befähigung für erfolgreiche Verwaltung eines Lehramtes der Direction zu bewähren.

---

2. Klassenbestand.

Prima	zählte	nach	Ostern	1857	20	Schüler.
Secunda	„	„	„	„	29	„
Tertia	„	„	„	„	31	„
Quarta	„	„	„	„	17	„
Quinta	„	„	„	„	24	„
Sexta	„	„	„	„	14	„
				Zusammen	135	Schüler.

Prima	zählte	nach	Michaelis	1857	19	Schüler.
Secunda	„	„	„	„	31	„
Tertia	„	„	„	„	30	„
Quarta	„	„	„	„	18	„
Quinta	„	„	„	„	21	„
Sexta	„	„	„	„	15	„
				Zusammen	134	Schüler.

---

3. Angabe der seit Ostern 1857—1858 ausgeschiedenen Schüler.

a. Aus *Prima* ging zu Michaelis 1857 ab:

Heinrich Asker, aus Hamburg, 18½ Jahr alt, 1½ Jahr Primaner, gedachte sich der Malerei zu widmen.

b. Aus *Secunda* ging zu Weihnacht ab:

Francisco Medina, aus Costa-Rica, musste wegen Kränklichkeit in seine Heimath zurückkehren.

c. Aus *Tertia* gingen ab nach Michaelis:

Robert Brandmann, aus Hamburg, wegen Versetzung seines Vaters nach Ritzebüttel.

Ferdinand Cropp, aus Hamburg, wollte sich einem andern Berufe widmen.

Nach Weihnachten:

Jacobito Zobel, aus Manila, ging nach Madrid in eine pharmaceutische Lehranstalt.

Max Geffcken, aus Hamburg, trat in die Realschule des Johanneums über.

d. Aus *Quarta* ging zu Michaelis ab:

Hugo Kauffmann, aus Hamburg, wurde einer Privatschule übergeben, weil er den Plan zu studiren aufgegeben hatte.

e. Aus *Quinta*, im Laufe des Sommers:

Bernhard von Kamptz und *Otto Stegmüller*, aus Gesundheitsrücksichten.

Max Bothe, folgte seinem Vater nach Berlin.

Zu Michaelis:

Wilhelm Spiegelberg, aus Ham, wurde einer Privatschule übergeben.

Bernhard de l'Aigle, aus Hamburg, trat in die Realschule ein.

f. Aus *Sexta* ging vor Michaelis ab:

Hermann Becker, aus Hamburg, wurde von seinem Vater einer Privat-Erziehungsanstalt in Ludwigslust übergeben.

Nach Ostern werden aus *Prima* abgehen:

a. Nach bestandener Maturitätsprüfung:

Rudolf Stade, aus Hamburg, 19 Jahr alt, 2 Jahr Primaner, gedenkt Jurisprudenz zunächst in Heidelberg zu studiren.

Rudolf Ferber, aus Hamburg, 20 Jahr alt, 2 Jahr Primaner, wird sich dem Studium der Medicin und Chirurgie widmen und die Universität Tübingen besuchen.

Albrecht Krause, aus Breslau, 19½ Jahr alt, 2 Jahr Primaner, hat sich das Studium der Theologie gewählt und wird die Universität Breslau beziehen.

Gottfried Sievers, aus Hamburg, 18 Jahr alt, 2 Jahr Primaner, gedenkt ebenfalls Theologie und Philologie zu studiren und geht zunächst nach Göttingen.

b. Ohne Maturitätsprüfung:

David Nathan, aus Schroda bei Posen, 23½ Jahr alt, 1½ Jahr Primaner, wird in Würzburg Medicin studiren.

Georg Mönckeberg, aus Hamburg, 18 Jahr alt, 1 Jahr Primaner, hat die Jurisprudenz zu seinem Fachstudium gewählt, wird zunächst noch das hiesige akademische Gymnasium besuchen.

Leopold Köster, aus Hamburg, 17 Jahr alt, 1 Jahr Primaner, gedenkt ebenfalls Jurisprudenz zu studiren, wird aber vorher in das akademische Gymnasium eintreten.

Friedrich Albert Greve, aus Barmstedt im Holsteinischen, 20½ Jahr alt, 1 Jahr Primaner, hat sich für das Studium der Medicin bestimmt und wird die Universität in Kiel beziehen.

---

4. Neu aufgenommene Schüler.

Im Laufe des Schuljahres, von Ostern 1857 bis Ostern 1858, wurden in die Gelehrtenschule 29 neue Schüler aufgenommen, nämlich nach Prima 1, nach Secunda 2, nach Tertia 7, nach Quarta 6, nach Quinta 4, nach Sexta 9.

---

5. Ankündigung der öffentlichen Redeübungen.

Die diesjährige Schulfeierlichkeit bei Entlassung derjenigen Primaner, welche die Maturitätsprüfung bestanden haben, wird Donnerstag den 8. April früh 10 Uhr, in der Aula des Johanneums Statt finden. Von den zur Universität übergehenden Primanern werden zwei mit eigenen Arbeiten vor der Festversammlung auftreten, die übrigen auftretenden Schüler aber memorirte poetische Stücke vortragen.

Albrecht Krause wird in Lateinischer Sprache das selbstgewählte Thema zu besprechen versuchen: *Welche Aehnlichkeit hat unser Jahrhundert mit dem Zeitalter, welches der Kirchenreformation im 16. Jahrhundert vorausging.*

Rudolf Stade wird in Deutscher Sprache *über Völkerwanderungen und Colonisationen in alter und neuer Zeit* sprechen und am Schlusse in seinem und seiner mit ihm scheidenden Commilitonen Namen von der Schule und ihren Lehrern Abschied nehmen.

Hierauf entlässt der Unterzeichnete die Abiturienten mit einer Anrede aus der Schule und übergiebt denselben die Zeugnisse der Reife für die Universität.

---

6. Aufnahme der neuen Schüler.

Die Prüfung der neuen Schüler erfolgt den 6. April, des Morgens von 11 Uhr an.

---

7. Anfang der Lectionen für das neue Schuljahr.

Die Lectionen für das neue Schuljahr nehmen ihren Anfang unmittelbar nach der Osterwoche, Montag den 12. April, früh 8 Uhr, wo wir das pünctliche Eintreffen aller unserer Schüler erwarten.

Dr. *Kraft.*



Uebersicht

der statistischen Verhältnisse der Gelehrten-Schule des Hamburgischen Johanneums im Schuljahre von Ostern 1857 bis Ostern 1858.

Lehrer-Collegium.
Director Dr. Theol. *Kraft*, Ordinarius von Prima.
Professor Dr. Theol. *Müller*, Ordinarius von Secunda
Professor Dr. *Ullrich*, Ordinarius von Tertia.
Professor Dr. *Hinrichs*, Ordinarius von Quarta.
Professor *Bubendey*, Lehrer der Mathematik.
Professor Dr. *Herbst*, Ordinarius von Quinta.
Ordentliche Lehrer:
Dr. *Meyer*.
Dr. *Laurent*.
Dr. *Fischer*, Ordinarius von Sexta.
Dr. *Moebius*, Lehrer für Naturgeschichte.
Dr. *Bröcker*, Lector der Franz. Sprache.
Dr. *Lüders*, Lector der Engl. Sprache.
Gallois, Lector der Franz. Sprache.
Zeichenlehrer *Gensler*.
Schreiblehrer *Elten*.
Rechenlehrer *Moller*.
Gesanglehrer *Klapproth*.

Allgemeiner Lehrplan.

Fächer.	Klassen und Stunden: I	II	III	IV	V	VI	Summa
Lateinisch.	9	10	10	8	6	4	47
Griechisch.	6	6	6	5	4	—	27
Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4
Deutsch.	3	3	3	3	3	4	19
Französisch.	2	3	3	3	4	3	18
Englisch.	2	2	2	—	—	—	6
Religion.	2	2	2	3	3	2	14
Mathematik.	3	3	4	4	4	4	22
Physik.	2	2	—	—	—	—	4
Geographie.	—	—	—	2	2	2	6
Geschichte.	2	3	2	2	2	2	13
Alte Litterat.-Geschichte.	1	—	—	—	—	—	1
Naturbeschreibung.	—	—	2	2	2	2	8
Zeichnen.	*2	*2	2	2	2	—	10
Schönschreiben.	—	—	—	2	2	3	7
Gesang.	*2	*2	*2	*2	2	2	12
Summa	38	40	38	38	36	28	218

Verhältnisse der Schüler.

In	waren nach Ostern 1857	nach Michaelis desselben Jahres	Gingen zum akademischen Studium über	
I	20	19	Ostern	17
II	29	31		
III	31	30		
IV	17	18		
V	24	21		
VI	14	15		
Sa.	135	134	Summa	17

Verhältnisse der Abiturienten. Studiren

wo?		was?	
in Göttingen	3	Theologie	4
Halle	1	Jurisprud.	9
Heidelberg	7	Medicin	2
Leipzig	3	Naturwissensch.	1
Akad. Gymnasium	3	Orientalia	1
Summa	17	Summa	17

Anmerk. Die mit * bezeichneten Stunden sind combinirte Lectionen.



